# Das beschränkte Akzept

## Art. 22 der allgemeinen deutschen Wechselordnung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Johannes Lindner

Referendar in Leipzig.

Otto Wigand

Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.

Leipzig 1909.

Meinen lieben Eltern.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Literaturverzeichnis . . . . . 7

**Allgemeiner Teil.**

§ 1. Begriff des beschränkten Akzeptes . . . . . 11
§ 2. Die äußere Form des beschränkten Akzeptes . . . . . 14
§ 3. Die geschichtl. Entwicklung des beschränkten Akzeptes 19
I. Das beschränkte Akzept vor der allgemeinen deutschen Wechselordnung . . . . . 19
II. Entwicklung des beschränkten Akzeptes bei Beratung und Entstehung der allgemeinen deutschen Wechselordnung . . . . . 23
§ 4. Die rechtliche Natur des beschränkten Akzeptes . . . 27

**Besonderer Teil.**

A. Das Teilakzept . . . . . 37
§ 5. Das Teilakzept und die Wirkungen desselben . . . . . 37
B. Das anders beschränkte Akzept . . . . . 39
§ 6. I. Die Wirkungen des anders beschränkten Akzeptes 39
II. Die einzelnen Beschränkungen . . . . . 45
a) Zulässige Beschränkungen . . . . . 45
§ 7. Das domizilierte Akzept . . . . . 45
§ 8. Das zeitlich beschränkte Akzept . . . . . 51
§ 9. Das durch Änderung der Verjährungsfrist beschränkte Akzept . . . . . 59

Seite

§ 10. Die Beschränkung des Akzeptes durch die Rektaklausel 62
§ 11. Die Beschränkung des Akzeptes durch die Kompensationsklausel . . . . . 68
§ 12. Das durch Änderung der Münzsorte beschränkte Akzept 70
b) Unzulässige Beschränkungen . . . . . 72
§ 13. Das bedingte Akzept . . . . . 72
§ 14. Die Kündigungsklausel im Akzept . . . . . 80
§ 15. Die Ratenzahlungsklausel im Akzept . . . . . 84

# Literaturverzeichnis.


Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts. Darmstadt 1828.

Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung. Leipzig 1898.

Blaschke, Das österreichische Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und den früheren österreichischen Wechselgesetzen. 7. Aufl. Wien 1877.

Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den von den deutschen und den österreichischen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts nebst Anmerkungen. 6. Aufl. Berlin 1877.

Borchardt, Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder. Berlin 1871.

Braun, Die Lehre vom Domizilwechsel. Wien 1880.

von Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Aufl. Stuttgart 1900.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. 2. Halle 1901.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 4. Leipzig 1884.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Leipzig.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes. Stuttgart.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 6. Aufl. Berlin 1899.

Gelpcke, Zeitschrift für Handelsrecht. Berlin.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Stuttgart.

Grawein, Die Perfektion des Akzeptes. Graz 1876.

Grünhut, Wechselrecht. In Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 1 u. 2. Leipzig 1897.

Hagspihl, Das beschränkte Wechselakzept. Diss. Leipzig 1908.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.

Hiller, Das beschränkte Akzept. Diss. Leipzig 1906.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Gießen 1859.

Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. Berlin.

Juristische Wochenschrift, herausgeg. von M. Kemper. Berlin.

Kletke, Enzyklopädie des gesamten europäischen Wechselrechts. Leipzig 1862.

Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Berlin 1884.

Krenkel, Das modifizierte Wechselakzept. Diss. Leipzig 1908.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Brinz und Seydel. München und Leipzig.

Kuntze, Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen. Leipzig 1862.

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Lehmann, Zur Theorie der Wertpapiere. Marburg 1890.

Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Leipzig 1848.

Löser, Das beschränkte Akzept. Diss. Leipzig 1907.

Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in der Zeit vom 20. Okt. bis zum 9. Dez. 1847 in Leipzig abgehaltenen Konferenz nebst dem Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten, den Motiven zu demselben und dem aus den Beschlüssen der Konferenz hervorgegangenen Entwurfe. Leipzig 1848.

Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes. Wien 1864 und 1867.

Recht, Das, Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Dr. H. S. Th. Sörgel, München.

Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. 7. Auflage. Berlin 1904.

Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. Gießen 1868.

Schreier, Das beschränkte Akzept. Diss. 1906.

Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. München.

Siebenhaar und Tauchnitz, Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. Berlin 1873.

Staubs Kommentar zur Wechselordnung. 6. Auflage, bearbeitet von J. und M. Stranz. Berlin 1909.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3, 3. Auflage. Berlin 1898.

Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 2: Das Wechselrecht. Leipzig 1878.

Thöl, Protokolle der Leipziger Wechselordnung. Göttingen 1866.

Volkmar und Löwy, Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.

v. Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts der europäischen und außereuropäischen Länder auf Grundlage des gemeinen deutschen Rechts. Stuttgart 1880.

Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.

Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen. Leipzig.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Auflage, bearbeitet von Dr. Theodor Kipp, Frankfurt a. Main 1906.

Zander, Das modifizierte Akzept. Diss. Leipzig 1908.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0079

# Allgemeiner Teil.

## § 1.

### Begriff des beschränkten Akzeptes.

Der Wechsel ist ein abstraktes Summenversprechen, durch das der Aussteller oder ein Dritter verpflichtet werden soll, Zahlung zu leisten. Übernimmt der Dritte diese Verpflichtung, so geschieht dies durch sogen. Annahme, das Akzept. Unter einem Akzept versteht man die auf der Wechselurkunde schriftlich fixierte, unterschriebene Erklärung des Bezogenen, den in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag annehmen und gemäß der vom Aussteller festgesetzten Modalitäten ausführen zu wollen.

Dieser Zahlungsauftrag hat zunächst nur die Wirkung einer Ermächtigung; er b e r e c h t i g t den Trassaten zur Annahme des Wechsels, während in ihm eine wechselrechtliche Verpflichtung zum Akzept nicht enthalten ist. Der Bezogene braucht nach Wechselrecht überhaupt nicht zu akzeptieren. Ist er zivilrechtlich dem Aussteller gegenüber zur Annahme verpflichtet, so kann er wohl nach Zivilrecht haftbar gemacht werden, dem Wechselgeschäft bleibt er aber dabei fern. Wenn es also wechselrechtlich in das Belieben des Trassaten gestellt ist, ob er den ihm vom Inhaber präsentierten Wechsel akzeptieren will oder nicht, so muß es

ihm auch freistehen, ob er ihn annehmen will unter Beibehaltung der vom Aussteller festgesetzten Modalitäten oder unter irgendwelchen von ihm selbst bewirkten Klauseln, die eine Einschränkung des ursprünglichen Wechselinhaltes bedeuten. In letzterem Falle spricht man von einem beschränkten Akzept.

Seine gesetzliche Regelung hat das beschränkte Akzept in Art. 22 der WO. erfahren. Er lautet folgendermaßen:

„Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig."

Dieser Artikel unterscheidet rücksichtlich der Wirkung der Einschränkungen zwei Gruppen:

I. das auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränkte Akzept (Teilakzept, Partikularakzept);

II. das anders beschränkte Akzept.

Während der Präsentant des Wechsels die Annahme auf einen Teil der Wechselsumme nicht zurückweisen darf, — insoweit gilt die Akzeptation als erfolgt, — ist er, sobald dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt werden, berechtigt, das derartige gestaltete Akzept als verweigert zu betrachten.

Das Gesetz erwähnt nun in Abs. 2 des angezogenen Artikels nicht, was es unter „anderen Einschränkungen" versteht, sondern es spricht nur von der Zulässigkeit an sich. Es wird deshalb zu untersuchen sein, ob jede Einschränkung als statthaft unter die Vorschrift des Art. 22 Abs. 2 fällt.

Als Beschränkungen des Akzeptes sind anzuführen:

1. das domizilierte Akzept,
2. das zeitlich beschränkte Akzept,
3. das durch Änderung der Verjährungsfrist beschränkte Akzept,
4. die Beschränkung des Akzeptes durch die Rektaklausel,
5. die Beschränkung des Akzeptes durch die Kompensationsklausel,
6. das durch Änderung der Münzsorte beschränkte Akzept,
7. das bedingte Akzept,
8. die Kündigungsklausel im Akzept,
9. die Ratenzahlungsklausel im Akzept.

Es können natürlich auch mehrere dieser Einschränkungen einem Akzepte hinzugefügt werden, die je nach der betreffenden Art ihre Wirkung den Wechselbeteiligten gegenüber äußern [1]). Ein Wechsel, der mit einem derartigen beschränkten Akzept versehen ist, würde folgendermaßen lauten:

Angenommen
für ℳ 250.
Zahlbar in Leipzig,
Filiale der Deutschen
Bank.
Fritz Escheberger.

Leipzig, den 15. August 1906. Mk. 500.

Am 15. November 1906 zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn Curt Meier

Mark Fünf Hundert.

Herrn Fritz Escheberger
in Berlin.

Ernst Müller.

1) ROHG. 21, 151.

§ 2.

## Die äußere Form des beschränkten Akzeptes.

a) Es soll zunächst ein kurzer Überblick über die Formvorschriften, welche Art. 21 Abs. 1 in erster Linie hinsichtlich des reinen Akzeptes enthält, gegeben werden. Diese allgemeinen Bestimmungen sind naturgemäß auch auf das eingeschränkte Akzept als einer Unterart des reinen Akzeptes in Anwendung zu bringen.

Der Abs. 1 des Art. 21 lautet:

„Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen."

Dieser Satz enthält zwei absolute Erfordernisse, die Wechselurkundlichkeit und die Schriftlichkeit der Annahmeerklärung, mangels deren eine wechselrechtliche Verpflichtung des Trassaten nicht zur Entstehung gelangen kann.

Die Annahmeerklärung muß also auf der Wechselurkunde selbst erfolgen. Auch das auf ein Duplikat der Tratte gesetzte Akzept hat wechselrechtliche Gültigkeit [1]). Dagegen ist es mit der obenerwähnten Bestimmung unvereinbar, die Annahme auf einer Kopie des Wechsels oder auf irgend einer Urkunde zu vermerken, selbst wenn dieselbe mit dem Wechsel mechanisch verbunden wäre [2]). Eine solche Erklärung des Trassaten könnte eine wechselrechtliche Verpflichtung nicht zur Entstehung bringen. Der von Grünhut und Liebe vertretenen Ansicht [3]), nach der

---

1) Staub Art. 21 Anm. 2.

2) Staub a. a. O. Lehmann S. 447 Anm. 13. v. Canstein S. 270 Anm. 11. Volkmar-Löwy S. 107.

3) Grünhut II S. 211 f. Liebe S. 93.

eine freiwillig auf der Kopie abgegebene Akzeptationserklärung wechselrechtliche Gültigkeit habe, ist nicht beizupflichten; denn hätte der Gesetzgeber das Akzept auf der Kopie zulassen wollen, so würde er es analog der Bestimmung des Art. 11 ausdrücklich ausgesprochen haben [4]).

Auf welcher Stelle der Wechselurkunde sich der Akzeptationsvermerk befindet, ist an sich gleichgültig. Auf die Vorderseite des Wechsels gesetzt, braucht er nur den Namen oder die Firma des Bezogenen zu enthalten. Art. 21 Abs. 3. Wird er auf die Rückseite des Wechsels geschrieben, so bedarf er eines besonderen, die Annahme ausdrückenden Zusatzes, wie z. B. angenommen, akzeptiert, um einer etwaigen Verwechslung mit einem Blankoindossament vorzubeugen. Die Motive [5]) zum Preußischen Entwurf einer Wechselordnung von 1847 sagen hierüber: „Kommt der Name des Bezogenen auf der Rückseite des Wechsels unter den Indossanten, z. B. unter mehreren Blankoindossamenten vor, so hat man dies nur als Giro zu betrachten."

Das Akzept erfordert neben der Wechselurkundlichkeit weiterhin, wie jede Wechselverpflichtung einen Skripturakt des Trassaten. Die bloße mündliche Erklärung, die nicht akzeptierte Tratte honorieren zu wollen, würde mithin keine Wechselverpflichtung bewirken [6]), ebensowenig die vom Trassaten gegebene Zusage, ein gefälschtes Akzept als echt gelten zu lassen [7]). Aus einer derartigen mündlichen Erklärung kann höchstens ein zivilrechtlicher Anspruch her-

---

4) Lehmann S. 448 Anm. 16.

5) Mot. zu § 21 in Prot. Leipz. Ausg. S. 48, vergl. ROHG. 1, 75.

6) ROHG. 18, 189.

7) ROHG. 21, 163; Peitler Nr. 123 und Nr. 179.

geleitet werden. Auch die früher nach einigen Wechselordnungen [8]) zulässige stillschweigende Annahmeerklärung würde gemäß der Vorschrift des Art. 21, 1 kein wechselrechtlich gültiges Surrogat des Akzeptes bilden. Der Bezogene kann also seinen Annahmewillen nur durch die schriftliche Fixierung seines Namens auf der Wechselurkunde erklären. Mechanische Herstellung dieses Namenszuges z. B. durch Stempel ist unzulässig. Jedoch der übrige Inhalt des Akzeptationsvermerkes (das Wort „angenommen" oder ein anderer gleichbedeutender Ausdruck) bedarf nicht der eigenhändigen Zeichnung, er kann gedruckt [9]) oder auch von einer dritten Person geschrieben sein.

Dem Erfordernis der Schriftform ist gemäß dem in dieser Beziehung auch auf dem Gebiete des Wechselrechts maßgebenden § 126 BGB. dadurch genügt, daß ein bevollmächtigter Vertreter den Namen des Vertretenen auf den Wechsel gesetzt hat; eine eigenhändige Unterschrift würde aber nicht vorliegen, wenn der Bezeichnete sich lediglich einer fremden Hand als Schreibhilfe bedient hätte [10]).

Abgesehen von irgenwelchen Vertretungsverhältnissen kann grundsätzlich nur der Trassat akzeptieren [11]). Ein annehmender Nichtbezogener kann höchstens als Avalist des Akzeptanten in Anspruch genommen werden vorausgesetzt, daß das formell-wechselgültige Akzept des Trassaten bereits

---

8) Eine solche Fiktion des Akzeptes infolge Ansichbehaltens des zur Annahme präsentierten Wechsels seitens des Bezogenen findet sich in der Hamb. WO. Art. 7 und in der Dessauer WO. § 58.

9) Staub Art. 21 Anm. 3.

10) Warneyer 7. Jahrg. 1908 S. 382. RG. 50, 51. Staub Art. 95 Anm. 8.

11) RG. 14, 18; 35, 43.

vorhanden ist oder noch dazu kommt [12]). Dagegen ist das Alleinakzept des Nichtbezogenen unwirksam [13]). Dieser Satz ist jedoch nicht unbestritten. So läßt Renaud [14]) den Nichtbezogenen aus seinem Akzept wechselrechtlich haften. Thöl [15]) sieht in einem mit Orts- und Zeitdatum versehenen Alleinakzept eines Nichtbezogenen einen gültigen, eigenen Wechsel. Dagegen wendet Lehmann [16]) mit Recht ein, ein solches Akzept enthalte nicht die nach Art. 95 WO. wesentlichen Bestandteile des eigenen Wechsels, und es sei unzulässig, dieselben für einen eigenen Wechsel aus einer auf dasselbe Papier geschriebenen Tratte zu ergänzen.

Die Zeit der Annahme braucht im Akzept nicht vermerkt zu werden [17]). Demgemäß macht auch ein unmögliches Datum das Akzept nicht wirkungslos [18]).

Außerdem ist die Akzeptation an keine Zeitgrenze gebunden; sie kann vor oder sofort nach der Ausstellung des Wechsels oder in dem Zeitraum vom Ausstellungs- bis zum Verfalltage erfolgen. Selbst nach Ablauf des Verfalltages — jedoch innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist — ist die Annahme des Wechsels zulässig. Nach Eintritt der Verjährung hat das Akzept keine wechselrechtliche Wirkung mehr [19]).

12) ROHG. 15, 346; RG. 10, 4.

13) Volkmar und Löwy S. 110 ff. Grünhut Bd. II S. 214 f. Lehmann S. 445; ROHG. 15, 346.

14) Renaud S. 133 f.

15) Thöl § 84 S. 290 ff.

16) Lehmann S. 445 Anm. 5.

17) ROHG. 19, 318.

18) Staub Art. 21 Anm. 7.

19) Derselbe a. a. O. Rehbein S. 58 Anm. 3. Vergl. auch Volkmar-Löwy S. 108.

b) Was die äußere Form des beschränkten Akzeptes insbesondere betrifft, so ist in Art. 21 Abs. 2 bestimmt, daß jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung für eine unbeschränkte gelten solle, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Außer der Namensunterschrift ist mithin zur Beschränkung des Akzeptes eine ausdrückliche Erklärung, welche eine andere Deutung, als die der Einschränkung ausschließt, erforderlich. Herrscht Zweifel darüber, ob der Trassat das Akzept habe beschränken wollen oder nicht, so wird zugunsten eines unbeschränkten Akzeptes interpretiert [20]).

Der das Akzept einschränkende Vermerk muß, um als solcher zu gelten, außerdem in notwendigem, unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterschrift stehen. Es würde mithin genügen, daß sich dieser Vermerk unmittelbar an die Unterschrift anschließt. Für den einzelnen Fall ist aber immerhin festzustellen, ob tatsächlich eine Zugehörigkeit der Einschränkung zu der Akzeptunterschrift besteht. Diese vom Obertribunal zu Berlin [21]) vertretene Ansicht ist jedoch nicht allgemein anerkannt.

So lassen Volkmar und Löwy [22]) den Einschränkungsvermerk nur dann als rechtswirksam gelten, wenn und insoweit derselbe durch die Unterschrift des Trassaten gedeckt ist. U. E. ist aber der in Abs. 2 des Art. 21 enthaltene Ausdruck „unterschriebene Erklärung" nicht derartig formalistisch zu fassen.

---

20) Staub Art. 22 Anm. 1.
21) Seuffert, Arch. f. Entsch. 12 Nr. 68.
22) Volkmar und Löwy S. 117.

Zu weit geht in dieser Hinsicht Bernstein [23]). Derselbe legt der Einschränkung selbst dann wechselrechtliche Bedeutung bei, wenn sie von der eigentlichen Akzeptationserklärung räumlich getrennt dem Wechsel eingefügt wird. Diese Ansicht beruht auf der Voraussetzung, daß nicht etwa eine spätere Einschränkung der bereits vollendeten Annahme vorliegt. Gerade diese Voraussetzung wird aber in den meisten Fällen nicht nachweisbar sein.

Eine Beschränkung des Akzeptes liegt auch dann nicht vor, wenn sich die Akzeptunterschrift auf der Vorderseite des Wechsels und der Modifikationsvermerk auf der Rückseite desselben befindet [24]).

## § 3.

**Die geschichtliche Entwicklung des beschränkten Akzeptes[1]).**

I. Das beschränkte Akzept vor der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

II. Entwicklung des beschränkten Akzeptes bei Beratung und Entstehung der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

### *I. Das beschränkte Akzept vor der allgemeinen deutschen Wechselordnung.*

Die ältere Gesetzgebung der einzelnen Staaten ist in ihrer Auffassung der rechtlichen Würdigung des beschränkten Akzeptes nicht in Übereinstimmung geblieben.

---

23) Bernstein S. 132.

24) Grünhut, II S. 216 Anm. 1a. Thöl S. 296. v. Wächter, Enz. Bd. I S. 41.

1) Vergl. hierzu Grünhut I S. 159 f. und Thöl S. 296 f.

Bezüglich der Frage, welche Wirkungen einem den Wechselinhalt einschränkenden Vermerk zuzuschreiben sei, lassen sich in den einzelnen älteren Wechselordnungen im allgemeinen zwei Gruppen unterscheiden.

Die eine Gruppe verbietet das beschränkte Akzept schlechthin und bestimmt, daß durch Beifügung eines beschränkenden Zusatzes das ganze Akzept nichtig wird. Der Akzeptant kann, trotzdem er durch seine Akzeptationserklärung eine — wenn auch beschränkte — Verpflichtung übernehmen wollte, überhaupt nicht in Anspruch genommen werden. Dem Wechselinhaber steht vielmehr nach erfolgter Protesterhebung Regreß auf Sicherstellung gegen Indossanten und Trassanten zu [2]). Unter diese Gruppe sind insbesondere diejenigen Wechselordnungen zu rechnen, welche eine Einschränkung beim Akzept schlechthin verbieten, da ihnen der Gedanke zugrunde liegt, daß das Akzept eine Einschränkung überhaupt nicht vertrage [3]).

Die zweite Gruppe der Wechselordnungen erklärt die dem Akzept beigefügte Beschränkung für unwirksam; sie gilt als nicht geschrieben. Der Akzeptant haftet schlechthin trotz seines beschränkten Akzeptes nach den aus dem Wechsel ersichtlichen Modalitäten. Die von ihm selbst bewirkte Abänderung des Wechselinhaltes ist für den Umfang seiner Haftung ohne Belang. Er wird, ungeachtet, daß er das Akzept überhaupt ablehnen durfte, weiter verpflichtet als er wollte.

---

2) Ordounance du commerce tit. 5 art. 2 Niederländische WO. v. 1826 tit. 7 art. 21.

3) Nürnberger WO. Cap. II §§ 4, 10. Württemberger WO. Cap. IV § 17. Code de commerce art. 124. Badisches Handelsrecht S. 124. und die bei Grünhut I S. 160 Anm. 18 genannten.

Diese prinzipielle Gleichstellung des beschränkten Akzeptes mit dem reinen Akzept unterliegt nun wiederum in einigen Wechselordnungen einer mehrfachen Modifikation.

Bei einigen Wechselordnungen [4]) ist diese Gleichstellung durch die Protesterhebung des Präsentanten bedingt. Dieselbe soll die Annahme ausschließen, daß der Akzeptant mit Zustimmung des Präsentanten beschränkt akzeptiert habe. Unterbleibt jedoch die Protestation, so gilt das Akzept in seiner Beschränkung, mit den vom Trassaten bewirkten Modalitäten; denn es besteht die Vermutung, daß der Präsentant mangels Konstatierung seines Dissenses durch Protest in die Beschränkung so, wie sie vom Trassaten gegeben ist, eingewilligt habe. Der Akzeptant haftet dann nach dem Inhalt seines beschränkten Akzeptes.

Eine Umkehrung dieser Vermutung findet in denjenigen Wechselordnungen [5]) statt, welche es dem Akzeptanten anheimstellen, für die Einwilligung des Wechselinhabers in die Beschränkung des Akzeptes zu sorgen. Die Wechselordnungen von Bremen und Jever verlangen sogar als Zeichen der Zustimmung des Wechselinhabers zur Beschränkung die eigenhändige Akzeptunterschrift desselben. Unterläßt nun der Akzeptant dieses Einverständnis des Präsentanten liquid zu stellen, so wird angenommen, daß Dissens des letzteren gegenüber der Einschränkung des Akzeptes vorliege. Der Akzeptant haftet dann unbeschränkt nach dem Inhalt des Wechsels.

---

4) WO. von Elbing Cap. 6 art. 26. WO. von Kurpfalz Art. 17, 19.

5) WO. von Leipzig § 8, WO. von Augsburg Cap. 3 § 24, WO. von Nürnberg Cap. 2 § 10, WO. von Österreich Art. 10, vergl. hierzu ferner Grünhut I S. 160 Anm. 17.

Dem Teilakzept wird schon in den älteren Wechselordnungen eine Sonderstellung gegenüber dem anders beschränkten Akzept eingeräumt. So enthält z. B. der code de commerce [6]) folgende Bestimmung: L'acceptation ne peut être conditionelle, mais elle peut être restreinte quant à la somme acceptée. — Dans ce cas, le porteur est tenu de faire protester la lettre de change pour le surplus. Diesen Grundsatz, daß der Wechselinhaber das auf einen Teil der Wechselsumme beschränkte Akzept zulassen muß und nur wegen des Restes Protest erheben darf, ist auch in mehreren deutschen Wechselordnungen [7]) vertreten.

Abweichungen von dieser Ansicht enthalten diejenigen Wechselordnungen [8]), welche die Wirksamkeit des Teilakzeptes von der Zustimmung des Präsentanten abhängig machen. Dieselben stellen es dem Belieben des Präsentanten anheim, das Akzept auf einen Teil der Wechselsumme zuzulassen und sich den Regreßanspruch nur wegen des Restes durch Protestation zu sichern, oder aber dasselbe abzulehnen und wegen dieser Beschränkung Protest zu erheben, so daß dieselben Folgen eintreten, wie wenn er in eine sonstige Beschränkung des Akzeptes nicht eingewilligt habe. Unterläßt der Wechselinhaber seinen Dissens gegenüber der Modifizierung durch Protest zu konstatieren, so kann er den Akzeptanten nur nach dem Inhalt des Akzeptes in Anspruch nehmen.

---

6) Code de commerce art. 124 bei Borchardt II S. 96.

7) WO. von Nürnberg Cap. 2 § 4, WO. von Augsburg Cap. 3 § 17, WO. von Hamburg § 33, WO. von Bayern § 5.

8) WO. von Österreich Art. 10, WO. von Danzig Art. 23, WO. von Braunschweig Art. 35, 36, WO. von Köthen Art. 47, WO. von Preußen von 1751 Art. 57, WO. von Elbing Cap. 6 Art. 27, WO. von Württemberg Cap. 4 § 16, WO. von Altenburg Cap. 2 § 6.

Im Gegensatz hierzu findet sich in einigen Wechselordnungen [9]) die ausdrückliche Bestimmung, daß im Falle des Teilakzeptes der Akzeptant trotz des Unterbleibens der Protesterhebung seitens des Wechselinhabers für die ganze im Wechsel verschriebene Summe in Anspruch genommen werden kann, wenn nicht im Akzept durch Mitunterschrift des Wechselinhabers erkenntlich gemacht worden ist, daß derselbe in die Teilakzeptation eingewilligt habe.

*II. Entwicklung des beschränkten Akzeptes bei Beratung und Entstehung der allgemeinen deutschen Wechselordnung.*

Maßgebend für die weitere Entwicklung des beschränkten Akzeptes wurde der § 24 des Entwurfes einer Wechselordnung für die preußischen Staaten von 1836. Dieser Paragraph nimmt gegenüber sämtlichen älteren deutschen Wechselordnungen eine Sonderstellung ein. Er bricht mit den von diesen hinsichtlich des beschränkten Akzeptes aufgestellten Systemen und bringt die neue grundlegende Bestimmung über die selbständige Haftung des Akzeptanten nach dem Inhalt seines Akzeptes.

Diesen Entwurf, verschiedentlich redigiert und mit Motiven versehen, legte die Wechselkonferenz, welche am 20. Oktober im Kramerhause zu Leipzig zusammentrat, ihren Beratungen einer allgemeinen deutschen Wechselordnung zugrunde. Es wurden hier infolge der damals herrschenden ungeheueren Zersplitterung auf dem Gebiete des Wechselrechts über den für das beschränkte Akzept maßgebenden § 24 des preußischen Entwurfes die verschiedensten Ansichten vertreten.

---

9) WO. von Bremen Art. 17, WO. von Jever § 12.

Der § 24 lautete: Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe oder unter anderen im Akzept ausgedrückten Einschränkungen angenommen worden, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig.

Bei der ersten Lesung [10]) über diesen Paragraph beantragte der Abgeordnete für Holstein und Lauenburg, jede Beschränkung als nicht geschrieben anzusehen, wenn nicht der Wechselinhaber seine Einwilligung zu dieser Modifikation gegeben habe. Dieser Antrag fand auch von mehreren Seiten Unterstützung mit der Begründung, daß jede Beschränkung des Akzeptes einen Mißbrauch seitens des Akzeptanten bedeute; denn er benutze die ihm zur Prüfung und Erklärung über die Annahme anvertraute Urkunde, um irgend eine andere Erklärung, als die ihm abverlangte, „eines unbedingten Akzeptes", darauf zu schreiben; dies könnte für den Inhaber des Wechsels sehr nachteilig sein, vor allem würde die Regreßnahme gegen auswärtige Wechselverbundene sehr erschwert werden. Außerdem sei, wenn die Haftung des Akzeptanten nach dem Inhalt seines Akzeptes zugelassen würde, zu nachträglichen Abänderungen und Einschränkungen leicht Gelegenheit geboten. Dieser Ansicht wurde jedoch mit Recht vielfach widersprochen und vor allem eingewendet, daß die Gleichstellung des beschränkten Akzeptes mit einer uneingeschränkten Annahme eine zu große Härte für den Akzeptanten bedeuten würde; denn warum soll der Akzeptant, der

10) Thöl, Prot. S. 50 f. Sitzung 10.

ausdrücklich im Akzept erklärt, nur beschränkt haften zu wollen, voll verpflichtet werden, da er doch berechtigt ist, die Annahme des Wechsels überhaupt zu verweigern? Außerdem sei nicht einzusehen, weshalb der Bezogene nur aus Böswilligkeit und Schikane, etwa um die Begebbarkeit des Wechsels zu erschweren, eine Beschränkung dem Akzepte hinzufügen sollte. Für gewöhnlich würde er seinen guten Grund haben, die Akzeptationserklärung nur mit einer Einschränkung des Wechselinhaltes abzugeben. Und schließlich könnte die Wechselordnung nachträgliche Abänderungen und Einschränkungen einer unbedingten Annahme ohnehin nicht verhüten; hiergegen müßten die Strafgesetze Schutz gewähren.

Bei der weiteren Beratung über den § 24, in der elften Sitzung [11]), wurde zunächst das auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränkte Akzept für zulässig erklärt, in der Erwägung, daß dadurch Vorteil und Interesse sämtlicher Wechselbeteiligter gewahrt bliebe. Hinsichtlich aller anderen Einschränkungen des Akzeptes aber wurde die Auffassung aufrecht erhalten, daß dieselben als nicht geschrieben zu betrachten seien, denn „ihre Zulassung würde erfahrungsgemäß zu Verwicklungen führen und daher um so weniger Begünstigung verdienen, als sie streng genommen außer dem Bereich des Wechselgeschäfts liegen". Von anderer Seite wurde jedoch in Erwähnung gebracht, daß, abgesehen von einer Beschränkung bezüglich der Wechselsumme dem Aussteller und den Indossanten auch ein Akzept unter anderen Einschränkungen von Vorteil sein

11) Thöl, Prot. S. 54 Sitzung 11.

könnte und infolgedessen denselben oft lieber sei, als eine gänzliche Verweigerung der Annahme. So führte denn die Abstimmung dazu, daß jede Beschränkung des Akzeptes, sowohl die auf einen Teil der Wechselsumme als auch andere Einschränkungen für zulässig zu erklären seien.

In einer späteren Sitzung [12]) wurde ausdrücklich betont, daß die Benennung eines Domiziliaten am Zahlungsorte durch den Akzeptanten eine statthafte Limitierung des Akzeptes enthalte.

Bei der darauffolgenden Beratung [13]) ergaben sich dann wieder die stärksten Meinungsverschiedenheiten. Es wurde, wie schon bei der ersten Lesung von einer Seite beantragt, jede Einschränkung des Akzeptes, die vom Wechselinhaber nicht gestattet worden sei, für nicht geschrieben zu erklären, andere beantragten, dem Teilakzept eine Beschränkung hinsichtlich der Zahlungszeit gleichzustellen. Eine dritte Gruppe von Abgeordneten erklärte das beschränkte Akzept mit Ausnahme des Teilakzeptes schlechthin für ungültig. Nach einer vierten Ansicht sollte das Teilakzept für zulässig, alle anderen Einschränkungen für nicht geschrieben erachtet werden [14]). Entgegen dieser Ansichten jedoch war das Ergebnis der endgültigen Abstimmung die Wiederherstellung des preußischen Entwurfes mit der einzigen Abweichung, daß der Wechselinhaber beim Teilakzept nur wegen des nicht akzeptierten Restbetrages, nicht wie im preußischen Entwurf wegen der ganzen Wechselsumme Regreß zu nehmen berechtigt sei.

---

12) Thöl, Prot. S. 93 Sitzung 16.
13) Thöl, Prot. S. 209 f. Sitzung 29.
14) Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 99.

## § 4.

### Die rechtliche Natur des beschränkten Akzeptes.

Von jeher ist die Frage nach der rechtlichen Natur des Akzeptes und damit zugleich des beschränkten Akzeptes Gegenstand lebhafter Kontroversen gewesen. Weder durch die deutsche Wechselordnung noch durch die ausländischen Wechselgesetze ist dieser Streit beigelegt worden, vielmehr bleibt die Entscheidung hierüber der Rechtswissenschaft überlassen.

Zwei Theorien stehen sich in Beantwortung der Frage, welchem Rechtsbegriff der konstitutive Akt der Annahme zu unterstellen sei, gegenüber: Die Kreationstheorie und die Vertragstheorie. Während durch erstere nachgewiesen werden soll, daß die Akzeptation ein einseitiges konstitutives Rechtsgeschäft ist, das auf einem echten Skripturakt, der bloßen Niederschrift des Namens des Bezogenen auf dem Wechsel beruht, wird durch letztere der Annahmeakt, als zweiseitiges Rechtsgeschäft, als ein Vertrag, dargestellt; und zwar finden die Anhänger dieser Theorie die Vertragselemente teils in der Präsentation zur Annahme und der Niederschrift der Annahmeerklärung, teils in der Niederschrift dieser Erklärung und dem nachfolgenden Nehmen seitens des Präsentanten.

Für den regelmäßigen Fall, daß der Bezogene den in der Tratte enthaltenen, an ihn gerichteten Zahlungsauftrag ohne irgendwelche Abänderungen seinerseits annimmt, also unbeschränkt akzeptiert, hat es den Anschein, als ob die Elemente eines Vertrages, Antrag und entsprechende Annahme desselben, also Konsens der Vertragsparteien vor-

handen wäre. Man könnte nämlich in der Präsentation zur Annahme eine konkludente Handlung, eine Offerte zur Annahme, und in der Niederschrift des Akzeptes die Annahmeerklärung dieser Offerte erblicken [1]). Allein diese Konstruktion ist mit den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts über Rechtsgeschäfte nicht vereinbar. Denn um konsequent zu bleiben, müßte man die Niederschrift des Akzeptes als eine empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem Präsentanten, als Vertragsofferenten, ansehen. Nach der allgemein geltenden Empfangstheorie aber ist der Annehmende erst dann an seine Erklärung gebunden, sobald sie dem Antragsteller zugegangen ist. Ist dies noch nicht der Fall, so kann er jederzeit seine Erklärung widerrufen. Es wäre mithin dem Bezogenen erlaubt, das bereits niedergeschriebene Akzept zurückzunehmen, solange der mit dem Akzept versehene Wechsel bei dem Präsentanten noch nicht eingetroffen ist. Dem widerspricht aber der Schlußsatz des Art. 21, wonach die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden darf [2]).

Ferner spricht gegen diese Theorie, daß ein Vertrag die Geschäftsfähigkeit der Parteien voraussetzt. Mangels derselben könnte also nach der Vertragstheorie der Akzeptationsvertrag ohne weiteres nicht zustande kommen. Ein Akzept wird aber auch dann rechtsgültig vom Bezogenen abgegeben, wenn dem Präsentanten, als dem „anderen Vertragsteil", die nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zur Geschäftsfähigkeit erforderlichen Eigenschaften fehlen [3]).

1) Grawein S. 119.
2) Grünhut I S. 277.
3) WO. Art. 3, vergl. v. Canstein S. 276.

Weitere Argumente gegen die Vertragstheorie führt Grawein [4]) in seiner Schrift: Die Perfektion des Akzeptes an. Er zeigt hier an einigen Beispielen, daß die als Offerte fungierende Präsentation zur Annahme überhaupt nicht vorhanden zu sein braucht, daß aber trotzdem das Akzept rechtsgültig zur Entstehung gelangt, jedoch nicht durch Abschluß eines Vertrages, sondern lediglich durch den Skripturakt des Bezogenen.

In dem einen Fall findet der Bezogene einen auf ihn trassierten Wechsel bei einem Geschäftsfreund in dessen Abwesenheit vor und, ohne also von diesem aufgefordert zu sein, unterschreibt er den Wechsel mit seinem Namen. Mit dieser Unterschrift entsteht auf Grund des Art. 21 seine Verpflichtung als Akzeptant auch ohne besondere Präsentation zur Annahme. Dieselbe Folge tritt ein, wenn der Bezogene den Wechsel im Wege des Indossaments erworben hat, und denselben akzeptiert. „Hier kann selbst die kühnste Phantasie einen durch Präsentation und entsprechende Akzeptation vermittelten Vertrag nicht herauskonstruieren, denn es liegt nichts vor als der nackte Schriftakt von Seiten des Bezogenen."

Ein hauptsächliches Argument gegen die Vertragstheorie ist in der Zulässigkeit des beschränkten Akzeptes zu erblicken. Wie oben [5]) bereits ausgeführt, hat die allgemeine deutsche Wechselordnung im Gegensatz zu allen älteren Wechselordnungen insofern ein neues Prinzip angenommen, als sie den Akzeptanten j e d e n falls nach dem Inhalt seines beschränkten Akzeptes haften läßt. Die be-

4) Grawein S. 123 f.
5) § 4.

schränkte Annahme setzt zu ihrer Gültigkeit nicht die Einwilligung des Präsentanten in die Beschränkung voraus. Der Akzeptant wird vielmehr selbst dann nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig verpflichtet, wenn sein Wille von dem des Präsentanten abweicht. Daß in diesem Falle niemals von einem Konsens der Parteien, also auch nicht von einem Vertrag des Akzeptanten mit dem Präsentanten gesprochen werden kann, ist nicht zu leugnen. Offensichtlich liegt eine Willensdiskrepanz aber dann vor, wenn der Präsentant, um sich zu decken, wegen Abgabe eines beschränkten Akzeptes Protest mangels Annahme erhebt und Kautionsregreß ergreift. Trotzdem durch diese Protesterhebung das Fehlen der zum Vertrage erforderlichen Willensübereinstimmung zwischen dem Präsentanten und dem Akzeptanten ausdrücklich konstatiert ist, haftet der Akzeptant doch wechselmäßig nach dem Inhalt seines beschränkten Akzeptes. Diese Betrachtung schließt zugleich die Möglichkeit aus, daß eine nachträgliche Genehmigung des beschränkten Akzeptes durch den Präsentanten vorliegt.

Wird somit der Akzeptant durch ein beschränktes Akzept auch dann verpflichtet, wenn er es ohne Zustimmung des Präsentanten auf den Wechsel setzt, so wird er aus diesem nicht infolge einer Willensübereinstimmung mit dem Präsentanten, sondern infolge seiner einseitigen Erklärung verpflichtet.

Um zu beweisen, daß auch die Verpflichtung des Akzeptanten aus einer beschränkten Annahme auf einem Vertrage beruhe, stellt Goldschmidt [6]), einer der eifrigsten Anhänger der Vertragstheorie, folgende Konstruktion auf:

---

6) Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 95 ff.

Die in der Präsentation des Wechsels zur Annahme liegende Offerte sei nicht nur auf ein reines Akzept gerichtet, sondern sie enthalte zugleich auch stillschweigend einen Eventualantrag auf eine beschränkte Akzeptation; denn der Präsentant wolle stets für den Fall, daß er ein reines Akzept nicht erlangen könne, lieber ein modifiziertes, da ihm dieses niemals schaden, sondern nur nützen könne. Dagegen ist aber einzuwenden, daß der Bezogene verhältnismäßig selten ein beschränktes Akzept abgeben wird, und wenn es tatsächlich einmal vorkommen sollte, wird sicherlich der Präsentant an einen derartigen Eventualantrag nicht gedacht haben. „Er wird in den allermeisten Fällen den Willen, daß ev. auch beschränkt akzeptiert werde, nicht gefaßt haben“ [7]). Ein solcher Wille kann ihm auch nicht ohne weiteres untergeschoben werden.

Wie würde der Fall liegen, wenn der Wechselinhaber bei der Präsentation des Wechsels ausdrücklich die Erklärung abgibt, er wolle nur ein reines Akzept oder gar keines, und der Bezogene trotzdem ein beschränktes Akzept niederschreibt? Auch hier verpflichtet sich der Akzeptant nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig, obwohl infolge der ausdrücklichen Erklärung des Präsentanten das Vorhandensein eines Eventualantrages auf ein beschränktes Akzept geleugnet werden muß.

Grünhut [8]) wendet gegen diese Theorie des Eventualantrages ein: Es sei eine Fiktion, wenn von Seiten der Anhänger der Vertragstheorie angenommen werde, daß der Präsentant eventuell jedenfalls das limitierte Akzept gewollt

---

7) Lehmann S. 239.
8) Grünhut I S. 276.

habe, da es ihm niemals schaden, sondern nur nützen könnte; er habe es vielmehr in Wirklichkeit oft nicht gewollt; er könnte auch seine guten Gründe für diese Weigerung haben, denn die Negotiabilität eines Wechsels leide mehr, wenn er beschränkt akzeptiert erscheine, als wenn das Akzept ganz verweigert worden sei, da die Verweigerung des Akzeptes aus dem Wechsel nicht ersichtlich sei, also auch den Kredit des Papieres nicht notwendig erschüttere, während die Beschränkung des Akzeptes die Wirkung eines Warnungsrufes haben könne, daß das Papier wenig Vertrauen verdiene.

Somit wird wohl der Beweis erbracht sein, daß die Konstruktion des Annahmeaktes als eines Vertrages mit der Präsentation als Antrag und der Abgabe der Akzeptationserklärung als Annahme desselben und insbesondere die Theorie des Eventualantrages Goldschmidts abzuweisen ist. Der Akzeptant wird nicht infolge einer Willensübereinstimmung mit dem Präsentanten, sondern infolge seiner einseitigen Erklärung verpflichtet.

Wie oben bereits erwähnt worden ist, findet sich in der Literatur auch die Auffassung vertreten, daß die in der Akzeptation liegenden Vertragselemente durch die Niederschrift der Annahmeerklärung und durch das nachfolgende Nehmen des Wechsels seitens des Präsentanten gebildet würden. Vertreter dieser Theorie ist vor allem Thöl [9]), der die Obligation des Akzeptanten auf Grund eines doppelten Vertrages entstehen läßt. Er erklärt den Vorgang der Akzeptation folgendermaßen: der Wechselinhaber übergibt die Tratte dem Bezogenen zum Zwecke der Annahme. Durch die Ausstellung des Akzeptes, d. h. durch die Niederschrift

9) Thöl S. 272 ff.

der Annahmeerklärung werde zwischen dem Präsentanten und dem Bezogenen ein Vorvertrag abgeschlossen, welcher auf die Aushändigung eines integern Akzeptes gerichtet sei. Den eigentlichen Akzeptationsvertrag bilde das Geben der mit dem Akzept versehenen Tratte seitens des Akzeptanten und das Nehmen desselben seitens des Präsentanten. Denn nur das gegebene Akzept, nicht das versprochene, auch nicht das ausgestellte, begründe den Akzeptationsvertrag.

In dieser Theorie des doppelten Vertrages ist jedoch der Zweck der Zurückgabe des Wechsels verkannt. Denn da in der zur Annahme präsentierten Wechselurkunde das Recht des Präsentanten verbrieft ist, muß er dieselbe in unmittelbarem Besitze haben, wenn er seine Rechte geltend machen will. Somit geschieht das Zurückgeben des akzeptierten Wechsels nicht deshalb, um das Recht aus der Akzeptation voll zur Entstehung zu bringen, sondern lediglich, um dem Wechselinhaber die Möglichkeit zu geben, von seinem bereits entstandenen Rechte Gebrauch zu machen. Daß ferner in dem Nehmen des akzeptierten Wechsels nicht stets eine Konsenserklärung liegen muß, wird dann offensichtlich, wenn der Akzeptant gegen den erklärten Willen des Wechselinhabers ein beschränktes Akzept abgegeben hat. Auch hier wird der Akzeptant zur Zurücknahme des Wechsels bereit sein, nicht aber, um mit dem Akzeptanten einen Akzeptationsvertrag abzuschließen — er ist ja gerade mit der Beschränkung des Akzeptes nicht einverstanden — sondern um im unmitelbaren Besitz der Urkunde seine Rechte aus derselben geltend zu machen. Der Akzeptant wird jedoch nach dem Inhalt des von ihm beschränkten Akzeptes wechselmäßig verpflichtet.

Um die Unhaltbarkeit dieser Theorie Thöls nachzuweisen, führt Grawein [10]) das auch bereits erwähnte Beispiel [11]) an, wonach der Bezogene sein Akzept auf den im Wege des Indossaments von ihm erworbenen Wechsel setzt. Hier könne die Rechtswirkung des Schriftaktes doch unmöglich darin bestehen, daß der Bezogene mit sich selbst einen auf die Abgabe eines integern Akzeptes gerichteten Vorvertrag schließe. Wenn in einem derartigen Falle der Schriftakt überhaupt juristische Folgen hervorbringe, und solche müsse er im Hinblick auf die allgemein lautende Bestimmung des Abs. 4 Art. 21 und im Interesse der Sicherheit des Verkehrs hervorbringen, dann ließe sich ein anderer Inhalt gar nicht denken, als die Wechselobligation.

Wie Thöl vertritt auch Siegel [12]) die Auffassung, daß durch die Niederschrift der Annahmeerklärung nur eine Verpflichtung des Bezogenen zur Perfektion des Annahmeaktes, nicht aber letztere selbst entstehe, sondern daß hierzu noch die Aushändigung des akzeptierten Wechsels erforderlich sei. Während aber Thöl in der konkludenten Handlung der Niederschrift der Annahmeerklärung die Perfektion eines Wechselvorvertrages erblickt, welcher dem Präsentanten den Anspruch auf Aushändigung der akzeptierten Tratte gewährt, erklärt Siegel, daß der Akzeptant mit dem Momente der Verschreibung an sein Wort gebunden sei und zwar allen Wechselgläubigern gegenüber. Erst nach Aushändigung des Wechsels gelange die wechselmäßige Verpflichtung a u s dem Akzept zur Entstehung.

---

10) Grawein S. 115.
11) S. oben S. 29.
12) Siegel S. 132 ff.

Die Undurchführbarkeit der Siegelschen Ansicht weist wiederum Grawein [13]) nach. Er setzt den Fall, der akzeptierte Wechsel ginge vor Aushändigung zu Grunde. Dann wäre es für den Präsentanten und die übrigen Wechselgläubiger unmöglich, irgend einen Anspruch gegen den Akzeptanten geltend zu machen. Denn da infolge der unterbliebenen Aushändigung die Wechselforderung nicht entstanden sei, könne auch die Amortisation des Wechels nicht in Anwendung gebracht werden, andererseits aber bestehe gegen den Akzeptanten, der zwar an sein gegebenes Wort gebunden sei, kein Anspruch, auf Grund dessen er gezwungen werden könnte, ein zweites Wort zu geben, d. h. ein zweites Akzept auszustellen. Diese Machtlosigkeit des Präsentanten, wie der übrigen Wechselgläubiger sei jedoch mit dem von Siegel selbst aufgestellten favor cambii mercatorii unvereinbar.

Somit ergibt sich das Resultat, daß zur Entstehung der Wechselverpflichtung des Akzeptanten weder eine der Niederschrift der Annahmeerklärung nachfolgende Begebung noch eine vorhergehende Präsentation des Wechsels erforderlich ist. Der Bezogene wird vielmehr durch den einseitigen, echten Skripturakt des Akzeptvermerkes verpflichtet.

Die von Einert zuerst aufgestellte Kreationstheorie vertreten richtigerweise — außer den bereits erwähnten — auch Dernburg, Kuntze, Jolly, Rehbein, Stobbe, Windscheid [14]).

13) Grawein S. 117.

14) Dernburg II, 2, S. 279. Kuntze S. 89 f., 293 ff. Jolly in krit. Vierteljahrsschr. Bd. II S. 550. Rehbein S. 59 Anm. 7. Stobbe

Auch das Reichsgericht, das ursprünglich den Standpunkt der Vertragstheorie [15]) vertrat, hat sich neuerdings der Kreationstheorie [16]) zugewendet.

Eine ganz eigenartige Meinung vertritt Pappenheim [17]), der zwar zugibt, daß die Haftung des Akzeptanten im Falle des beschränkten Akzeptes nicht auf einem Vertrage beruhe, aber behauptet, daß sie nicht Haftung aus der Annahme, sondern Haftung ex lege trotz der Nichtannahme sei. Obwohl er also anerkennt, daß das beschränkte Akzept nicht auf einem Vertrage beruhe, gibt er doch auch nicht zu, daß es eine einseitige Willenserklärung sei, behauptet vielmehr eine Haftung ex lege. Gegen diese Ansicht ist jedoch mit Lehmann [18]) einzuwenden, daß von einer obligatio ex lege nur dann die Rede sein kann, wenn ein anderweiter Verpflichtungsgrund nicht aufzufinden ist; denn sonst müßte man sämtliche durch gesetzliche Bestimmung fixierte Verpflichtungen, auch diejenigen aus Verträgen, als solche obligationes ex lege auslegen. Die Worte des Art. 22, auf welche Pappenheim sich beruft „so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert ist“ (die sich übrigens auf das Teilakzept nicht beziehen)

---

S. 186 Anm. 38. Windscheid II § 304 Anm. 11. Vergl. auch Gareis S. 609 und in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 24 S. 313 ff.

15) Entsch. vom 1. Oktober 1880 RG. 2 S. 89. Entsch. vom 12. Juni 1885 RG. 14 S. 22 f.

16) Entsch. vom 7. April 1883 RG. 9 S. 58. Entsch. vom 6. November 1889 RG. 24 S. 90. Entsch. vom 1. Juli 1903 bei Holdheim Monatsschr. Bd. 12 S. 281.

17) Pappenheim in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 33 S. 449.

18) Lehmann, Theorie der Wertpapiere. S. 23. Vergl. auch Grünhut a. a. O.

besagen nicht, daß in solchem Falle „keine Annahme vorhanden“ sei, sondern daß trotz des Akzeptes der Wechsel einem nichtakzeptierten „gleichgeachtet“, d. h. in Rücksicht des Regresses gleich einem nichtakzeptierten behandelt werden soll, obwohl er akzeptiert sei.

---

## Besonderer Teil.

### A. Das Teilakzept.

§ 5.

**Das Teilakzept und dessen Wirkung.**

Das Teilakzept ist das auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe limitierte Akzept. Es ist — im Gegensatz zu dem reinen Akzept — auch zu den beschränkten Akzepten zu rechnen, nimmt aber unter diesen eine Sonderstellung ein, insofern es im Gesetz als einzige Einschränkung ausdrücklich benannt ist und eine von den „anderen Einschränkungen“ verschiedene, besonders geregelte Behandlung erfährt.

Der Bezogene ist nach Art. 22 Abs. 1 berechtigt, die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe zu beschränken. Ein derartiges Akzept hat also in Höhe des angenommenen Betrages die Wirkung einer vollständigen Annahme. Der Präsentant darf es nicht zurückweisen und so, wie wenn das Anerbieten dieser auf einen Teilbetrag beschränkten Akzeptation gar nicht existiert hätte, für die ganze Wechselsumme Kautionsregreß

nehmen. Er würde vielmehr, wenn er das Teilakzept als verweigerte Annahme betrachtet und infolgedessen ablehnt, rücksichtlich des angebotenen Teiles den Sicherheitsregreß verlieren [1]).

Nur in Höhe der Differenz der trassierten zur akzeptierten Summe kann der Wechselinhaber nach den Grundsätzen der Annahmeverweigerung verfahren, d. h. nach Aufnahme des Protestes wegen des nicht angenommenen Betrages Kautionsregreß gegen seine Vormänner ergreifen. Es ist, wie Grünhut zutreffend sagt, als ob der Wechselinhaber zwei Tratten auf diesen Bezogenen hätte, von denen nur die eine angenommen, die andere zurückgewiesen worden wäre [2]).

Dem Wechselinhaber steht es jedoch auch frei, das derart modifizierte Akzept zuzulassen, gerade als ob die Modifikation mit seiner Einwilligung geschehen sei. Er muß dann den Wechsel am Verfalltage dem Akzeptanten zur Zahlung präsentieren, vielleicht honoriert letzterer denselben auch hinsichtlich des ursprünglich nicht angenommenen Betrages. Zahlt der Akzeptant den von ihm angenommenen Teil der Wechselsumme, so kann der Wechselinhaber nur wegen Nichtzahlung des Restbetrages Protest mangels Zahlung erheben und Regreß nehmen. Sollte jedoch der Akzeptant auch die Zahlung des angenommenen Betrages verweigern, so muß der Wechselinhaber die gänzliche Nichthonorierung der Tratte durch Protest feststellen lassen und Regreß wegen der ganzen Wechselsumme ergreifen. In ersterem Falle nimmt er also seine Vormänner

---

1) Grünhut II S. 219.
2) Grünhut II S. 220 Anm. 11.

nur zu dem vom Akzeptanten nicht erhaltenen Rest der Wechselsumme in Anspruch, in letzterem Falle fordert er von ihnen Zahlung der g a n z e n Wechselsumme.

Die Sonderstellung, die das Teilakzept unter den Akzeptsbeschränkungen durch das Gesetz eingeräumt erhalten hat, rechtfertigt sich aus praktischen Gründen. Es kann leicht vorkommen, daß der Bezogene nur für einen Teil der Wechselsumme Deckung hat, wenn er z. B. eine geringere Summe als die Wechselsumme schuldet oder einen geringeren Wert in Händen hat, und daß der Bezogene nur, soweit er gedeckt ist, zu akzeptieren bereit ist. Die Zulassung eines solchen Teilakzeptes liegt im Interesse der Vormänner; es dient zu ihrer Entlastung. Das Teilakzept schafft für sie jedenfalls eine bessere Lage, als wenn gar kein Akzept vorliegt, daher muß sich der Wechselinhaber das Teilakzept gefallen lassen, was um so weniger bedenklich ist, als ja die Wechselsumme stets eine Summe Geldes, also teilbar ist [3]).

## B. Das anders beschränkte Akzept.

### § 6.

### *I. Die Wirkungen des anders beschränkten Akzeptes.*

Grundverschieden von der in § 5 untersuchten Wirkung des Teilakzeptes ist diejenige des anders beschränkten Akzeptes. Der Abs. 2 des Art. 22 lautet:

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist . . .

---

3) Grünhut II S. 219 Anm. 8.

Infolgedessen ist der Präsentant berechtigt, das anders beschränkte Akzept zurückzuweisen und gemäß Art. 25 nach Aufnahme des Protestes Regreß auf Sicherstellung wegen gänzlicher Verweigerung der Annahme zu nehmen. Ob er jedoch die Maßregel ergreifen will oder nicht, ist ihm freigestellt. Er hat zu erwägen, ob es in seinem Interesse gelegen ist, ein modifiziertes Akzept trotz der dadurch beeinträchtigten Begebung des Papieres zuzulassen. Wenn er dies tut und die Verweigerung der Annahme nicht durch Protestation feststellen läßt, geht er natürlich des Kautionsregresses verlustig. Auf den späterhin eventuell erforderlichen Zahlungsregreß ist dies jedoch ohne Einfluß [1]). Der Wechselinhaber ist, wenn der Akzeptant am Verfalltage Honorierung nach dem Inhalt des Wechsels verweigert, berechtigt, Protest zu erheben und Regreß mangels Zahlung gegen seine Vormänner zu nehmen. Um jedoch letzteren gegenüber die wechselmäßige Diligenz zu wahren, muß er die Regreßbedingungen nach dem Inhalt des Wechsels, nicht nach dem Inhalt des beschränkten Akzeptes erfüllen. Denn durch die Abgabe eines beschränkten Akzeptes wird die rechtliche Stellung der regreßpflichtigen Garanten nicht berührt. Im Verhältnis zu diesen ist der Wechselinhaber verpflichtet z. B. an dem aus dem Wechsel ersichtlichen Verfalltag oder an dem im Wechsel vermerkten Zahlungsort das Papier dem Akzeptanten zu präsentieren und event. mangels Zahlung Protest zu erheben. Die Erfüllung der Regreßbedingungen nach dem Inhalt des Akzeptes würde für den Wechselinhaber in seinem Verhältnis zu den regreßpflichtigen Vormännern ohne jede Wirkung sein, da der ursprüng-

---

1) Liebe S. 99.

liche Inhalt des Wechsels so, wie ihn der Aussteller festgesetzt hat, stets maßgebend bleibt.

Ebenso verhält es sich, wenn ein mit einem beschränkten Akzept versehener Wechsel weiterbegeben wird. Es herrscht jedoch in Literatur, wie in der Rechtsprechung Streit über die Frage, ob ein späterer Nehmer sich nach dem Inhalt des Wechsels oder nach dem des Akzeptes richten solle. Es ist fast allgemein anerkannt worden, daß rücksichtlich aller Vormänner der ursprüngliche Inhalt des Wechsels als entscheidend gilt. Welche Verwicklungen durch diese Auffassung vermieden werden, kann man leicht einsehen, wenn man die Folgen, welche durch die Erfüllung der Regreßbedingungen nach den Modalitäten des Akzeptes hervorgerufen werden, in Erwägung zieht. Setzt man den Fall, daß sich ein Wechsel, dessen beschränkte Annahme erst auf die Präsentation eines Indossanten hin erfolgt ist, im Umlauf befindet, so könnte ein späterer Wechselnehmer, wenn für ihn der Inhalt des Akzeptes maßgebend sein sollte, doch nur denjenigen Indossanten gegenüber, die den beschränkt akzeptierten Wechsel weiter begeben haben, nach den Modalitäten des Akzeptes hinsichtlich seiner Regreßbedingungen verfahren, während für diejenigen Vormänner, welche den Wechsel ohne das beschränkte Akzept begeben haben, nur der Inhalt des Wechsels maßgebend bleiben kann. Wenn nun das Akzept nicht datiert [2]) ist, würde es für den späteren Wechselnehmer unmöglich sein zu erfahren, welchen Indossataren gegenüber der Bezogene modifiziert angenommen hat, bez. welche von seinen Vormännern er nach Maßgabe des Akzeptes in Anspruch nehmen muß und welche nach

---

2) Vergl. oben § 2 S. 17.

Maßgabe des Wechsels, zumal auch Indossamente gewöhnlich nicht datiert sind. Diese Unsicherheit wird vermieden, wenn rücksichtlich aller Vormänner der ursprüngliche Inhalt des Wechsels als maßgebend angesehen wird [3]). Eine gegenteilige Ansicht hat das Obertribunal zu Stuttgart in dem Erkenntnis vom 18. Mai 1859 [4]) ausgesprochen, wonach bei einem Wechsel, der mit einem hinsichtlich der Zahlungszeit beschränktem, datierten Akzept versehen ist, für diejenigen Indossanten, die den Wechsel nach dessen Annahme durch den Bezogenen erworben haben, der Inhalt des Akzeptes entscheidend sein soll.

Dem Akzeptanten gegenüber äußert sowohl das Teilakzept wie auch das anders beschränkte Akzept die gleiche Wirkung. Er haftet stets nach dem Inhalt seines Akzeptes, nicht mehr und nicht weniger. Diese Bestimmung ist auch mit vollem Recht getroffen. Denn der Trassat ist wechselrechtlich zur Annahme überhaupt nicht verpflichtet; das Ziehen des Wechsels auf ihn gibt ihm nur die Ermächtigung, denselben anzunehmen. Wenn er nun befugt ist, das Akzept gänzlich zu verweigern, so muß er auch befugt sein, dasselbe unter Abänderungen des Wechselinhaltes abzugeben; der Wechselinhaber kann ja immerhin die Annahme als verweigert betrachten und Sicherheit für seine Ansprüche im Regreßwege von seinen Vormännern verlangen. Jedenfalls wäre es unbillig, wenn der Akzeptant in größerem Maße in Anspruch genommen werden könnte, als er selbst durch die Beschränkung des Akzeptes zum Ausdruck gebracht hat.

---

3) Grünhut II S. 224 f. Hoffmann § 31. Kletke I S. 187 ff.
4) Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 166.

Infolge der klaren Bestimmung des Abs. 2 Art. 22 wird über den Umfang der Akzeptantenhaftung kaum ein Zweifel obwalten können.

Besondere Fragen werfen sich auf, wenn der Aussteller im Wechsel mehrere Personen als Trassaten bezeichnet hat. Daß eine Trassatenmehrheit an sich zulässig ist, wird in der neueren Literatur allgemein anerkannt. Auch das Reichsgericht hat in einer Plenarentscheidung vom 31. Mai 1900 [5]) die Angabe mehrerer Bezogenen im Wechsel für statthaft erklärt. Es darf natürlich dadurch nicht die Bestimmtheit der Wechselobligation beeinträchtigt werden. So würde die alternative oder sukzessive Bezeichnung mehrerer Trassaten den Wechsel ungültig machen, während die kumulative Benennung mehrerer, sei es auch an verschiedenen Orten wohnender Bezogener zulässig ist, wenn nur der Zahlungsort ein und derselbe ist [6]).

Akzeptieren nun die mehreren im Wechsel benannten Trassaten denselben, so übernimmt jeder von ihnen für sich eine selbständige, von den anderen unabhängige Wechselverbindlichkeit; er steht wechselrechtlich durchaus in der Rechtsstellung, als ob er ganz für sich allein den betreffenden Skripturakt vorgenommen hätte. Deshalb haftet er regelmäßig nach dem Inhalt seiner Akzeptationserklärung. Nimmt er den Wechsel ohne irgend welche Modifikation an, so haftet er dementsprechend rein, gleichgültig ob vorher ein anderer Trassat bereits ein beschränktes Akzept abgegeben hat, und umgekehrt kann er,

---

5) RG. 46, 132.
6) Grünhut I S. 410.

wenn auch bereits von Seiten seiner Mitbezogenen unmodifizierte Akzeptationserklärungen vorliegen, immerhin noch seine Mitverpflichtung aus dem Akzept durch Beifügung irgendwelcher Modifikationen beschränken.

Falsch wäre es, anzunehmen, daß jeder von den Mitbezogenen bloß akzessorisch, als Garant des anderen, das Akzept abgegeben hätte, wie dies Bernstein [7]) tut. Indem er den Mitakzeptanten nur als Nebenverpflichteten dem Avalisten gleichstellt, kommt er zu dem Resultat, daß auch der Mitakzeptant keine schwerere Rechtspflicht übernehmen könne, als der Akzeptant selbst, und demgemäß wirke die von letzterem vorgenommene Einschränkung des Akzeptes auch zu seinen Gunsten.

Den Ausführungen Bernsteins betreffs der Haftung des Avalisten aus einem beschränkten Akzept ist jedoch zuzustimmen. Denn die Verpflichtung des Avalisten ist infolge der Abhängigkeit von der Hauptunterschrift des Akzeptanten eine akzessorische. Er unterzeichnet die Akzeptationserklärung mit zum Zeichen, daß er ebenso wie der Akzeptant selbst haften wolle. Infolgedessen kann seine Verbindlichkeit keine schwerere sein, als die des Akzeptanten. Die dem Akzept beigefügten Beschränkungen gelten auch zugunsten des Avalisten [8]).

Es ist schließlich noch die Wirkung des beschränkten Akzeptes gegenüber dem Ehrenakzeptanten zu untersuchen. Nach der herrschenden Meinung ist ein Ehrenakzept nicht eine Unterart des ordentlichen Akzeptes [9]), sondern es charakterisiert sich als eine Art der

---

7) Bernstein S. 133 Anm. 2.
8) Staub Art. 81.
9) So Grünhut II S. 458 ff. Cosack § 55 II.

Wechselregreßübernahme. Der Ehrenakzeptant ist weder selbst Bezogener noch Akzeptant, sondern er ist der Repräsentant eines Regreßpflichtigen, nur daß er sich in der Form des Akzeptes für die Regreßsumme und die Regreßpflicht seines Honoraten verpflichtet [10]). Somit können auch nicht die Bestimmungen des Art. 22 auf den Ehrenakzeptanten in Anwendung gebracht werden, denn Art. 22 spricht ausdrücklich von dem Bezogenen und bezieht sich nur auf das eigentliche Akzept. Daraus folgt, daß der Wechselinhaber eine von der Notadresse angebotene Ehrenannahme, die er an sich zuzulassen verpflichtet wäre (Art. 57), ohne Rechtsnachteile zurückweisen kann, wenn sie ihm mit einer Einschränkung angeboten wird. Der Wechselinhaber braucht auch ein in der Summe beschränktes Ehrenakzept nicht zuzulassen, ausgenommen, wenn schon der Bezogene für einen Teil das ordentliche Akzept gegeben hatte, so daß der Intervenient nur für den Rest zu Ehren akzeptiert; das Ehrenakzept kann immer nur für den ganzen Restbetrag erfolgen [11]).

*II. Die einzelnen Beschränkungen.*

a) Zulässige Beschränkungen.

§ 7.

**Das domizilierte Akzept.**

Unter einem domizilierten Akzept ist ein solches zu verstehen, dem der Trassat einen anderen Zahlungsort als den im Wechsel angegebenen — entweder mit oder ohne

10) Bernstein S. 240. Dernburg II § 275. Staub Art. 60. Volkmar-Löwy S. 215. Rehbein S. 91 Anm. 6.

11) Grünhut II S. 485. Thöl, Prot. S. 134.

Bezeichnung eines Zahlungsleisters (Domiziliaten) — beigefügt hat.

Durch eine derartige Abänderung des Zahlungsortes von Seiten des Akzeptanten wird der Wechsel natürlich nicht zu einem domizilierten [1]). Denn die Angabe des Ortes, wo die Zahlung erfolgen soll, ist essentiale des Wechsels. Nur der Aussteller hat das Recht, denselben in seinen Haupterfordernissen herzustellen; er allein kann den Wechsel domizilieren, d. h. mit oder ohne Benennung eines Domiziliaten an einem anderen Orte zahlbar stellen, als an dem Wohnort des Bezogenen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Akzeptant mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Ausstellers den Domizilvermerk auf den Wechsel setzt. Ist dies der Fall, so entsteht ein echter domizilierter Wechsel, kein domiziliertes Akzept. Nach dem bereits angeführten Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts kann auf Grund ausdrücklicher Genehmigung seitens des Ausstellers ein Wechsel durch die Hand des Bezogenen zu einem domizilierten gestaltet werden. Ferner wird eine stillschweigende Einwilligung nach dem Erkenntnisse des Obertribunals zu Berlin vom 6. Februar 1864 [2]) schon dann als vorhanden angenommen, wenn der Aussteller nach der bei der Akzeptation geschehenen Hinzufügung eines anderen Zahlungsortes seitens des Akzeptanten den Wechsel zurückempfängt und ihn, ohne den Domizilvermerk zu mißbilligen, weiterbegibt.

Als Zustimmung soll es auch betrachtet werden, wenn der Bezogene dem Akzept einen Domiziliaten beifügt und

---

1) ROHG. 25, 122.

2) Borchardt, WO. S. 142 Anm. 236. Archiv für WR. Bd. 16 S. 83.

der Aussteller, dem Willen des ersteren folgend, den Wohnort des Domiziliaten als Zahlungsort im Wechsel bestimmt [3]).

In diesen angeführten Fällen, wo der Trassat mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Ausstellers den Zahlungsort ändert, entsteht, wie bereits erwähnt, kein domiziliertes Akzept, sondern ein echter Domizilwechsel. Diese Wirkung tritt jedoch nur dann ein, wenn aus dem Wechsel selbst erkennbar ist, daß die Abänderung des Zahlungsortes mit Zustimmung (oder auf ausdrückliche Anweisung) des Ausstellers vorgenommen worden ist. Daher muß der Domizilvermerk an wechselüblicher Stelle, d. h. in der Wechseladresse oder sonst an einem Orte stehen, wo er durch die Unterschrift des Ausstellers gedeckt wird [4]).

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, liegt trotz Angabe eines anderen Zahlungsortes seitens des Akzeptanten die uneingeschränkte Annahme eines Domizilwechsels vor, dessen rechtliche Behandlung den Bestimmungen des Art. 43 unterliegt. Der Inhaber muß den Wechsel dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort protestieren. Um sich jedoch sein Wechselrecht gegen den Akzeptanten selbst zu erhalten, ist der Inhaber eines Domizilwechsels mit benannten Domiziliaten nicht mehr verpflichtet, gegen letzteren zu protestieren. Denn durch § 1 II des Protestgesetzes vom 30. Mai 1908 ist der Absatz 2 des Artikels 43 aufgehoben worden. Auf Grund dieser aufgehobenen Bestimmung be-

3) Blaschke S. 166 Anm. 8. Braun S. 37.
4) ROHG. a. a. O.

durfte es, wenn der Wechsel einen benannten Domiziliaten enthielt, sowohl zur Erhaltung des Wechselrechts gegen Aussteller und die Indossanten, als auch zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten der rechtzeitigen Protesterhebung beim Domiziliaten.

Infolge der Aufhebung dieses Satzes wurde zugleich eine neue Fassung des Art. 44 notwendig. Dieser lautet somit jetzt nach Streichung der Worte „mit Ausnahme des in Art. 43 erwähnten Falles" folgendermaßen: „Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten bedarf es weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes".

Die Bestimmungen des Art. 43 über Domizilwechsel greifen jedoch nicht Platz, wenn der Bezogene ohne jede Genehmigung dem Akzepte einen vom Adreßort verschiedenen Zahlungsort beifügt. In einem derartigen Zusatz zum Akzept liegt eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Wechselinhalts, durch welche der Wechselinhaber in eine ungünstige Lage kommt; denn er wird gezwungen, das Geld an einem anderen Orte in Empfang zu nehmen, an dem er es vielleicht nicht nötig hat, und im Falle des Zahlungsregresses hat er nicht das Recht, den Kurs des Rückwechsels von dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte zu berechnen [5]) (Art. 50). Dem Inhaber gegenüber gilt somit auf Grund Art. 22 Abs. 2 WO. ein in bezug auf den Zahlungsort modifiziertes Akzept als Verweigerung der Annahme; er wird mangels Annahme Protest erheben und Kautionsregreß nehmen [6]).

5) Grünhut II S. 223.

6) Staub Art. 22 Anm. 9. Lehmann S. 451. Rehbein S. 59 Anm. 6 und S. 62 Anm. 12. Wächter, Enz. Bd. I S. 223. Volkmar-Löwy S. 122. ROHG. a. a. O.

Um sich jedoch den Zahlungsregreß gegen Indossanten und Aussteller zu wahren, muß der Inhaber — da ja für die Erfüllung der Regreßbedingungen lediglich der Inhalt des Wechsels ohne jede Rücksicht auf irgendwelche Beschränkungen des Akzeptes maßgebend ist [7]) — das Papier dem Akzeptanten am ursprünglich vom Aussteller angegebenen Zahlungsort zur Zahlung präsentieren und im Falle der Erfolglosigkeit hier mangels Zahlung Protest erheben lassen. Der an dem vom Akzeptanten benannten Domizil erhobene Protest würde dem Regreßpflichtigen gegenüber jeder wechselrechtlichen Wirkung entbehren. Für sie gilt der Wechsel in diesem Falle als präjudiziert und der daraus entnommene Einwand ist jedem Inhaber gegenüber gemäß Art. 82 WO. durchgreifend [8]).

Während also der Inhaber nach Maßgabe des ursprünglichen Wechselinhaltes vorgehen muß, um die wechselmäßige Diligenz gegenüber den Regreßpflichtigen zu wahren, kann er den Akzeptanten lediglich nach dem Inhalt seines Akzeptes in Anspruch nehmen. Er wird mithin den Wechsel an dem im Akzept bestimmten Domizil dem Bezogenen oder dem etwa benannten Domiziliaten zur Zahlung präsentieren. Daß im Falle der Erfolglosigkeit dieser Präsentation eine Protesterhebung gegen den Domiziliaten zur Wahrung des wechselmäßigen Anspruchs dem Akzeptanten gegenüber nicht erforderlich ist, war schon vor der Protestnovelle vom 30. Mai 1908 in der Literatur allgemein anerkannt, denn wie Grünhut [9]) ausführt, bleibt der Akzeptant deshalb ohne

---

7) Vergl. oben § 6 S. 41 f.

8) Brachmann bei Endemann S. 209. Staub a. a. O. Rehbein a. a. O.

9) Grünhut a. a. O.

Protesterhebung verhaftet, da Art. 43 nicht zur Anwendung kommt, der Akzeptant also unbedingt verpflichtet ist, an dem von ihm angegebenen Orte Zahlung zu leisten. Um so weniger ist aber jetzt ein Protest im Domizil des Akzeptanten notwendig, als die Art. 43, 44 durch die Protestnovelle die oben erwähnte neue Fassung erhalten haben.

Damit nun der Inhaber eines mit einem domizilierten Akzepte versehenen Wechsels in der Lage ist, sowohl dem Akzeptanten nach dem Inhalt seines Akzeptes in Anspruch zu nehmen, als auch sich seine Regreßrechte gegen die Wechselgaranten zu sichern, ist ihm anzuraten [10]) — da er ja nach Art. 41 zur Präsentation und Protesterhebung zwei Tage frei hat — den Wechsel an dem im Akzept bezeichneten Orte zur Verfallzeit zur Zahlung zu präsentieren, und wenn dieses erfolglos sein sollte, dann innerhalb der folgenden zwei Tage eine nochmalige Präsentation zur Zahlung an dem im Wechsel bezeichneten Orte vorzunehmen und erforderlichenfalls Protest erheben zu lassen, um sich den Regreß zu erhalten.

Derselben rechtlichen Beurteilung wie bisher, unterliegt auch der Fall, daß der Bezogene einen bereits vom Aussteller domizilierten Wechsel, also echten Domizilwechsel mit der Beschränkung akzeptiert, der Wechsel solle ihm nicht an dem vom Aussteller benannten Domizil, sondern einem anderen Orte zur Zahlung vorgelegt werden. Durch diesen dem Akzept beigefügten Vermerk verliert die Tratte durchaus nicht den Charakter eines Domizilwechsels. Für alle Wechselhandlungen des Inhabers gegenüber seinen Vormännern bleibt daher das vom Aussteller

10) Hoffmann S. 308.

angegebene Wechseldomizil maßgebend. Präsentation und Protestation mangels Zahlung muß im Wechseldomizil, nötigenfalls gegenüber dem wechselmäßigen Domiziliaten erfolgen; versäumt dies der Inhaber, so geht er seiner Regreßrechte gegen die Vormänner verlustig.

Andererseits wird auch hier der Akzeptant nach dem Inhalt seines Akzeptes verpflichtet. Verweigert er die Honorierung der Tratte an dem von ihm benannten Zahlungsorte, so bedarf es auch hier — selbst nicht vor der Aufhebung des Abs. 2 Art. 43 WO. durch die Protestnovelle — zur Erhaltung des Wechselrechtes ihm gegenüber keiner besonderen Protestaufnahme.

Keine beschränkte Annahme liegt vor, wenn der Akzeptant lediglich eine Zahlstelle innerhalb des vom Trassanten angegebenen Zahlungortes im Akzept angibt. Denn hierdurch wird die wechselrechtliche Stellung des Wechselinhabers in keiner Weise beeinträchtigt; es kann ihm gleichgültig sein, ob er die Zahlung bei dem Akzeptanten selbst oder z. B. bei dessen Bankier einzuholen hat, wenn es nur an demselben Zahlungsorte geschehen kann [11]). Das Akzept ist in diesem Falle als ein unbeschränktes anzusehen; der Wechselinhaber darf nicht Protest mangels Annahme erheben und Kautionsregreß ergreifen.

## § 8.

### Das zeitlich beschränkte Akzept.

Von einem zeitlich beschränkten Akzept spricht man dann, wenn der Bezogene bei der Annahme schriftlich erklärt, er werde nicht zu der im Kontext des Wechsels vom

11) Grünhut a. a. O.

Aussteller festgesetzten Zahlungszeit, sondern zu der von ihm selbst im Akzept angegebenen den Wechsel honorieren. Diese Änderung des ursprünglichen Wechselinhalts kann der Akzeptant in verschiedener Weise vornehmen. Entweder verspricht er im Akzepte, die Tratte an einem früheren als dem wechselmäßigen Zahlungstage einlösen zu wollen (Zurückrückung der Zahlungszeit)[1]) oder aber er erklärt sich hierzu an einem hinter diesem liegenden Termin bereit (Hinausschiebung der Zahlungszeit)[1]).

Es fragt sich nun, ob diese Abänderungen des Wechselinhalts unter die „anderen Einschränkungen" des Abs. 2 des Art. 22 der WO. zu rechnen sind.

In der Erklärung des Akzeptanten, den Wechsel früher, als ihm vom Trassanten aufgetragen, einlösen zu wollen, scheint auf den ersten Blick keine Beeinträchtigung des Wechselinhabers zu liegen. Trotzdem ist dies eine echte Modifikation. Denn der Inhaber ist gezwungen, den Wechsel an dem vom Akzeptanten angegebenen Zahlungstage zu präsentieren und Honorierung zu verlangen, andernfalls der Akzeptant am dritten Werktag nach dem von ihm festgesetzten Zahlungstag zur Hinterlegung der Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers berechtigt wäre. Die Präsentation des Wechsels an dem akzeptmäßigen Zahlungstage ist somit wohlbegründet. Verweigert jedoch der Akzeptant an diesem Termine die Honorierung der Tratte, so sieht sich der Inhaber genötigt, zur Wahrung seiner Regreßrechte nochmals am wechselmäßigen Verfalltage zu präsentieren und eventuell Protest zu erheben. Er hat also doppelte Mühe.

---

1) So Grünhut II S. 222.

Daß aber auch durch die in der Hinausschiebung des Zahlungstages enthaltene Abänderung des Wechselinhalts das Gläubigerrecht des Inhabers wesentlich beeinträchtigt wird, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden.

Für das zeitlich beschränkte Akzept gilt somit Art. 22 Abs. 2 mit den schon oben besprochenen Wirkungen: Diese Annahme ist vollständiger Akzeptverweigerung gleichzustellen. Der Wechselinhaber ist berechtigt, Protest mangels Annahme zu erheben und gegen seine Vormänner Regreß auf Sicherstellung zu nehmen. Um einer ihm ungünstigen Auslegung vorzubeugen, darf er dies nicht verabsäumen, denn unter Umständen könnte bei einer späteren Zeitangabe im Unterlassen der Protesterhebung eine Prolongation gefunden werden [2]).

Zur Wahrung des Regresses mangels Zahlung gegen Indossanten und Aussteller ist der Inhaber verpflichtet, das Papier an dem ursprünglichen, wechselmäßigen Verfalltag zur Zahlung zu präsentieren. Denn durch die Abänderung dieses Verfalltages seitens des Akzeptanten wird das Verhältnis der Wechselinteressenten untereinander — mit Ausnahme des Akzeptanten — nicht berührt. Der Bezogene hat, auch mit Zustimmung des Wechselinhabers, nicht die Macht, die ursprüngliche Verfallzeit der Tratte zu verlegen. Für die Wechselinteressenten gibt es nur eine Verfallzeit, die vom Trassanten angegebene.

Diese Auffassung wird auch vom Reichsoberhandelsgerichte [3]) vertreten. So heißt es in einem Erkenntnisse

---

2) Wächter, WR. S. 307.

3) ROHG. Bd. 21 S. 151 f. Vergl. auch Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 62.

desselben: für die Verpflichtung des Ausstellers und des Indossanten sei allein der Inhalt des Wechsels entscheidend; sie haften nur dafür, daß zu der in letzterem festgesetzten Zeit Zahlung geleistet werde, nicht aber hätten sie für diese einzustehen, wenn sie zu einer anderen Zeit vergeblich vom Bezogenen gefordert worden sei.

Hat nun der Akzeptant, um zunächst diesen Fall zu untersuchen, die Zahlungszeit in seinem Akzept hinausgeschoben, so muß der Inhaber, da er die Regreßbedingungen nach Maßgabe der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Modalitäten zu erfüllen verpflichtet ist, den Wechsel bereits zu der vom Aussteller angegebenen Verfallzeit dem Akzeptanten zur Zahlung präsentieren. Es wäre ja auch möglich, daß der Akzeptant entgegen seiner im Akzept zum Ausdruck gebrachten Erklärung den Wechsel am ursprünglichen Verfalltag, also schon früher, einlöst. Besteht er jedoch auf seinem Akzeptvermerk und honoriert infolgedessen die Tratte noch nicht, so muß der Inhaber Protest mangels Zahlung erheben, um Zahlungsregreß nehmen zu können. Hiernach steht es dem Inhaber immerhin noch frei, entweder den ihm nunmehr offenstehenden Zahlungsregreß gegen seine Vormänner zu ergreifen oder aber den Akzeptanten nach dem Inhalt seines Akzeptes, also zu dem von ihm bestimmten späteren Zahlungstermin in Anspruch zu nehmen, wenn ihm dies vorteilhafter erscheint; denn durch die Erfüllung der Regreßbedingungen hat er sich seiner Rechte gegen den Akzeptanten in keiner Weise begeben [4]). Der Akzeptant ist immer noch an dem von ihm selbst bestimmten Zahlungstermin zur Honorierung wechsel-

4) Hoffmann S. 307.

mäßig verpflichtet, jedoch nicht an einem früheren Tage. Andererseits darf er auch nicht v o r seinem akzeptmäßigen Zahlungstag von dem Rechte der Hinterlegung gemäß Art. 40 der WO. Gebrauch machen, da bis zu diesem Termine kein Annahmeverzug des Wechselinhabers begründet ist [5]).

Der Trassat kann, wie oben erwähnt, die wechselmäßige Zahlungszeit auch insofern abändern, als er einen dem ursprünglichen Verfalltage vorangehenden Termin als Zahlungstag bestimmt. Auch dieses Akzept steht im Verhältnis des Wechselinhabers zu den Regreßpflichtigen vollständiger Verweigerung der Annahme gleich. Für die Regreßpflicht der letzteren bleibt lediglich der Inhalt des Wechsels maßgebend. Zur Wahrung des Zahlungsregresses ist mithin der Inhaber keineswegs verpflichtet, die Tratte an dem früheren akzeptmäßigen Zahlungstage zu präsentieren. Immerhin wird er es tun, da er doch berechtigt ist, den Akzeptanten nach dem Inhalt seines Akzeptes, durch das er die Honorierung des Wechsels an diesem Tage versprochen hat, in Anspruch zu nehmen. Zahlt der Akzeptant nicht, so muß der Inhaber nochmals am wechselmäßigen Verfalltage unter Präsentation des Wechsels Einlösung verlangen, denn daraus, sagt Grünhut [6]), daß von dem Akzeptanten an früheren Tagen Zahlung nicht geleistet worden ist, folgt noch nicht, daß er auch nicht an dem späteren Tage zahlen werde: es kann ja in der Zwischenzeit Avis und Deckung eingegangen sein. Löst jedoch der Akzeptant auch an diesem Tage die Tratte nicht ein, so ist der Inhaber diesmal genötigt, die Weigerung rechtzeitig durch Protest konsta-

5) Grünhut a. a. O.
6) Grünhut II S. 223.

tieren zu lassen, um sich den Zahlungsregreß gegen seine Vormänner zu wahren.

Grünhut ist der Ansicht, der Wechselinhaber werde im Falle der Nichtzahlung diese Protesterhebung bereits am akzeptmäßigen Zahlungstag vornehmen und dieselbe nötigenfalls am wechselmäßigen wiederholen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß diese erste Protesterhebung für die Erhaltung der Regreßpflicht der Vormänner vollkommen ohne Belang ist, so hat dieselbe doch insofern Bedeutung, als der Wechselinhaber sich durch sie für einen späteren Prozeß ein sicheres Beweismittel des Verzuges des Akzeptanten erhält. Deswegen und auch weil der Protest im Wechselverkehr durchaus geschäftsüblich ist, fallen die Kosten für diesen Protest dem Akzeptanten, nicht dem Wechselinhaber zur Last [7]). Somit ist Rehbein [8]) nicht beizustimmen, der diesen Protest am akzeptmäßigen Verfalltag für ungültig erklärt.

Der Akzeptant kann seinen Willen vor der im Wechsel angegebenen Verfallzeit zu leisten, auch in der Form Ausdruck geben, daß er als Zahlungstag einen zur Zeit der Niederschrift der Annahmeerklärung bereits vergangenen Tag festsetzt; er kann sogar einen dem Ausstellungsdatum vorangehenden Tag angeben. In einem derartigen Akzept liegt das Versprechen, sogleich Zahlung zu leisten [9]).

Eine besondere Beachtung verdient die Frage, ob bei einem zeitlich beschränkten Akzept die Verjährung gegen den Akzeptanten an dem wechselmäßigen Verfalltag oder

---

7) RG. 41, 127; vergl. Thöl S. 283.

8) Rehbein S. 83 Anm. 5.

9) Grünhut a. a. O. Bernstein S. 132. Borchardt S. 131 Anm. 223b.

an dem aus dem Akzept ersichtlichen Zahlungstag zu laufen beginnt. Dieser Frage liegen die Art. 77 und 22 der WO. zugrunde. Dieselben enthalten anscheinend hinsichtlich der Verjährung einen Widerspruch. Art. 22, 2 läßt den Akzeptanten nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig haften, Art. 77 enthält dagegen die Bestimmung, daß der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten in drei Jahren, vom Verfalltag des Wechsels an gerechnet, verjährt. In diesem Widerspruch ist auch die Verschiedenheit der in der Literatur vertretenen Meinungen begründet, so daß die Entscheidung dieser Streitfrage hinausläuft auf die Untersuchung, welchem von beiden Artikeln die Vorherrschaft zukommt. Diejenigen Schriftsteller, welche die Meinung vertreten, daß in Art. 22, 2 eine den allgemeinen Bestimmungen vorgehende Sondervorschrift zu erblicken sei, kommen zu dem Resultat, daß die Verjährung gegen den Akzeptanten an dem im Akzept angegebenen Verfalltage beginne. Zu ihnen sind zu rechnen Thöl, Liebe, Grünhut, Hartmann, Wächter [10]). Der Auffassung dieser Schriftsteller stehen entgegen und bestimmen als Anfangstag der Verjährungsfrist den ursprünglichen wechselmäßigen Verfalltag Bernstein, Grünhut, Rehbein, Staub, Brachmann, Dernburg, v. Canstein, Volkmar und Löwy [11]). Grünhut liegt bezüglich dieser Frage mit sich selbst im Streite und

---

10) Thöl S. 789. Liebe S. 99. Grünhut a. a. O. und 222 Anm. 23. Hartmann S. 449. Wächter, WR. S. 455. v. Wächter, Enz. II S. 969.

11) Bernstein S. 287. Grünhut II S. 544. Rehbein S. 113 Anm. 3. Staub Art. 22 Anm. 8 und Art. 77 Anm. 8. Brachmann bei Endemann S. 313. Dernburg II S. 324. v. Canstein S. 398 Anm. 39. Volkmar und Löwy S. 269

spricht in seinem Werke einen offenen Widerspruch aus. So heißt es in seinem Wechselrecht Bd. 2 S. 222: „Die Verjährung gegen den Akzeptanten beginnt nicht mit dem ursprünglichen Verfalltag des Wechsels, sondern erst mit dem vom Akzeptanten angegebenen Verfalltage.“ In demselben Werke Bd. 2 S. 544 vertritt er die gegenteilige Ansicht, indem er sagt: „hat der Bezogene ein rücksichtlich des Verfalltages modifiziertes Akzept erteilt und den Verfalltag hinausgeschoben, so beginnt dessenungeachtet der Lauf der Verjährungsfrist auch ihm gegenüber nicht mit dem im Akzept angegebenen Tage — obgleich er nicht gezwungen werden kann, früher zu zahlen (Art. 22 Abs. 2) also actio nicht nata ist — sondern erst mit dem im Wechsel angegebenen Verfalltage“.

Dieser letzteren Ansicht geben wir recht. Denn in Art. 77 ist klar und deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß für den Beginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Akzeptanten lediglich der wechselmäßige Verfalltag entscheidend sein soll. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Verjährung mit dem im Akzept angegebenen Zahlungstag beginnen zu lassen, so hätte er dem Art. 77 die Worte beifügen müssen: oder mit dem im Akzept angegebenen Zahlungstag [12]). Da er dies unterlassen hat, so ist der genannte Artikel ganz wörtlich aufzufassen und unter „Verfalltag des Wechsels“ nur dieser selbst, nicht der akzeptmäßige zu verstehen. Es ist somit der ursprüngliche Verfalltag für den Beginn der Verjährungsfrist einzig und allein maßgebend, und zwar einerlei, ob der Bezogene denselben im Akzept zurückgerückt oder

12) Volkmar-Löwy a. a. O.

hinausgeschoben hat. Will der Trassat die Dauer der Verjährungsfrist abändern, so kann er es nur bewirken durch eine ausdrückliche, diesbezügliche Erklärung im Akzept.

## § 9.

### Das durch Änderung der Verjährungsfrist beschränkte Akzept.

Im vorhergehenden Paragraphen ist ausgeführt worden, daß der Akzeptant weder durch Hinausschiebung noch durch Zurückrückung des wechselmäßigen Verfalltages eine Änderung in der Dauer der Verjährungszeit bewirken könnte. Es bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Erklärung des Akzeptanten, wenn er unter Beibehaltung des vom Aussteller angegebenen Verfalltages die Dauer seiner Haftung abkürzen oder verlängern will. Die Beantwortung der Frage, inwiefern der Akzeptant die in Art. 77 gesetzlich festgelegte dreijährige Verjährungsfrist durch eine dem Akzept beigefügte Erklärung umgehen kann, hängt von den Vorschriften ab, welche zur Beurteilung derselben herangezogen werden müssen. Denn der ursprünglich maßgebende Art. 80 der WO., der die Bestimmung enthielt, daß die Unterbrechung der Verjährung nur durch Klage und Streitverkündung geschehen könnte, nicht durch Vertrag, ist durch Art. 8 Nr. 2 des EG. zum HGB. vom 10. Mai 1897 aufgehoben worden. Auf dieser soeben erwähnten Vorschrift aber gründete sich zumeist die Auffassung derjenigen, welche jede Änderung der Verjährungsfrist für ungültig erklärten. So kommt z. B. Thöl zu dem Schluß, daß „der Rechtssatz des Art. 80, nach welchem die Unterbrechung der Verjährung nicht durch Vertrag geschehen könne, den Rechtssatz enthalte, daß überhaupt die Wechsel-

verjährung dem Parteiwillen entzogen sei“ [1]). Mit Aufhebung des Art. 80 ist jedoch diese Ansicht unhaltbar geworden.

Da nun die Wechselordnung keine erschöpfenden Vorschriften über die Wechselverjährung gibt, müssen zur Ergänzung die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches herangezogen werden [2]). Der hier in Betracht kommende § 225 des BGB. verbietet die Erschwerung und Ausschließung der Verjährung durch Rechtsgeschäft, während er die Erleichterung der Verjährung, insbesondere die Abkürzung der Verjährungsfrist für zulässig erklärt. Auf Grund dieser Vorschrift ist somit das Ergebnis ein verschiedenes, je nachdem das Akzept die Erklärung enthält, die Verjährungsfrist solle verlängert oder verkürzt werden. In ersterem Falle greift der Abs. 1 des § 225 Platz. Da der Parteiwille keine Erschwerung für den Verjährungslauf aufstellen, namentlich keine Fristverlängerung schaffen kann — denn das wäre, als Verletzung des öffentlichen Interesses, Verstoß gegen zwingendes Recht [3]) — kommt man zu dem Resultat, daß ein dem Akzept beigefügter Vermerk, der einen Verzicht auf die Verjährungseinrede enthält oder aber die Erklärung des Akzeptanten, die Verjährungsfrist solle abweichend von der gesetzlichen eine längere sein, als unwirksam erachtet werden muß [4]). Die Gültigkeit des Akzeptes selbst wird jedoch durch eine derartige Klausel nicht berührt. Es kann natürlich hier

---

1) Thöl S. 785 Anm. 10.
2) Staub Art. 77 Anm. 1.
3) Bernstein S. 284.
4) Grünhut II S. 541 und die dort angeführten. Bernstein a. a. O.

auch nicht von einer Beschränkung des Akzeptes gesprochen werden; denn der Bezogene hat ja den Wechsel in seinem vollen Umfang angenommen, er wollte sogar eine größere Verpflichtung übernehmen, als überhaupt erforderlich gewesen wäre.

Trotzdem man nun einen derartigen Vermerk im Akzept als nicht geschrieben ansehen muß, bleibt es dem Akzeptanten immerhin noch unbenommen, seinen in der Akzeptationserklärung ausgesprochenen Willen durchzuführen. Denn es steht ja in seinem Belieben, ob er, wenn er noch nach Ablauf der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden sollte, den Einwand der Verjährung vorbringen will oder nicht.

Dagegen erklärt der Abs. 2 des § 225 die Erleichterung der Verjährung, insbesondere die Abkürzung der Verjährungsfrist, wie oben gesagt, für statthaft. So muß denn auch in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift eine Klausel, in welcher der Akzeptant erklärt, der gegen ihn bestehende wechselmäßige Anspruch des Wechselinhabers aus dem Akzept solle in einer kürzeren als der dreijährigen Frist verjähren, für zulässig erachtet werden [5]). Allerdings liegt in diesem Vermerk eine Beschränkung des Wechselinhaltes zu ungunsten des Inhabers. Das Akzept ist nach Art. 22, 2 einer vollständigen Verweigerung der Annahme gleichzustellen mit der Folge, daß der Inhaber berechtigt ist, mangels Annahme protestieren zu lassen und Sicherheitsregreß zu nehmen.

---

5) Grünhut a. a. O. Bernstein a. a. O.

§ 10.

**Die Beschränkung des Akzeptes durch die Rektaklausel.**

Durch Beifügung der Rektaklausel beschränkt der Akzeptant seine Verbindlichkeit dahin, daß er nur der in der Klausel genannten Person (meist dem präsentierenden Wechselinhaber), nicht aber deren Indossataren zur Zahlung verpflichtet ist, und daß er dem zeitigen Indossanten nicht für den infolge der Weiterindossierung etwa beim Regreß entstandenen höheren Schaden haftet [1]).

Über die Form der Rektaklausel finden sich im Gesetz keine Bestimmungen. Erforderlich ist jedenfalls, daß das Indossierungsverbot in der Klausel deutlich zum Ausdruck gebracht ist. In der Regel werden die Worte „nicht an Ordre", „zahlbar nur an N. N." gebraucht. Dagegen ist in dem Zusatz „Nur als Depot (Kaution, Sicherheit) gültig" an und für sich kein Indossierungsverbot zu erblicken. Denn er bezeichnet nur den wechselrechtlich bedeutungslosen Rechtsgrund der Annahme [2]). Dieser richtigen Ansicht steht eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 6. November 1858 entgegen, daß ein derartiger Zusatz, weil er die Zahlungspflicht verneine, dem Akzept die wechselrechtliche Kraft nehme [3]).

Die Wechselordnung hat in zwei Fällen die Wirkungen der Rektaklausel geregelt, einmal in Art. 9 Abs. 2 (Beifügung der Rektaklausel durch den Aussteller; hierdurch wird der Wechsel zu einem Rektawechsel, er verliert die Indossabilität), dann in Art. 15 (Beifügung der Rekta-

1) Staub Art. 22 Anm. 9. Lehmann S. 449.
2) Bernstein S. 132.
3) Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 158.

klausel durch einen Indossanten; dieses Rektaindossament verhindert nicht die Weitergirierung selbst, sondern nur den wechselrechtlichen Regreß gegen den bestimmten Indossanten seitens derjenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt ist). Die Beifügung der Rektaklausel durch den Akzeptanten dagegen entbehrt der gesetzlichen Regelung. Dadurch aber, daß das Gesetz dem Aussteller die Beifügung dieser Klausel gestattet hat, erklärt es sich gleichzeitig für die Zulässigkeit derselben auch im Akzept. Ebenso ist in der Literatur [4]) fast allgemein anerkannt, daß der Bezogene seine Annahme durch die Rektaklausel modifizieren kann, und daß er dadurch die Gültigkeit seiner Akzeptationserklärung in keiner Weise beeinflußt. Nur Jakobi [5]) hält eine derartig modifizierte Annahme für unzulässig. Er begründet seine Ansicht damit, daß das Gesetz nur dem Aussteller und dem Indossanten gestatte, von der Rektaklausel Gebrauch zu machen, dem Bezogenen dagegen nicht; es widerstrebe geradezu der Natur des Wechsels, dem Akzeptanten das Recht zu erteilen, einem Indossatar, welcher ihm den Wechsel zur Annahme präsentiert, die Weiterbegebung desselben abzuschneiden.

Dieser Begründung ist jedoch entgegenzuhalten, daß der Wechsel ja trotz des derartig eingeschränkten Akzeptes gültig weiterindossiert werden kann. Denn das Rektaakzept schafft keinen Rektawechsel. Einzig und allein der Aussteller kann dem Papier durch diese Klausel die Indossabilität nehmen. Wenn also der Inhaber den

4) Vergl. v. Canstein und die dort angeführten S. 165 Anm. 15a und S. 273 Anm. 30.

5) Jacobi in Krit. V.Schr. 29 S. 550 ff.

Wechsel weiterbegibt, so hat das Indossament volle wechselrechtliche Wirkung. Dem neuen Indossatar haften sämtliche Vormänner, Indossanten und Aussteller für ordnungsgemäße Honorierung. Wird dem Indossatar am Verfalltage die Einlösung des Wechsels vom Akzeptanten verweigert, so kann er die Vormänner in gleicher Weise in Anspruch nehmen, als wenn die Rektaklausel dem Akzepte fehlte.

Wenn auch, wie gezeigt, dem Wechsel durch Zufügung der Rektaklausel zum Akzepte rechtlich die Indossabilität nicht genommen ist, so wird sie immerhin faktisch in höchstem Maße beeinträchtigt. Denn es wird sich wohl schwer jemand finden, der sich einen Wechsel indossieren läßt, aus dem ihm kein wechselmäßiges Forderungsrecht gegen den Akzeptanten zusteht. Schon der in Klausel Genannte wird eine Weitergirierung des Wechsels vermeiden, da er, nicht der Akzeptant, die durch dieselbe etwa entstehenden Regreßkosten zu tragen hat[6]). Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß das Rektaakzept im Vergleich zum reinen Akzept eine Beschränkung enthält, und daß der Präsentant mangels Annahme protestieren und Sicherheitsregreß nehmen kann.

Andererseits haftet der Akzeptant dem, zu dessen Gunsten er akzeptiert hat, nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig. Benennt er denselben in der Akzeptationserklärung ausdrücklich mit Namen, so kann über die Person des Gläubigers kein Zweifel obwalten. Steht jedoch im Akzept nur die Klausel „nicht an Order“ schlechthin, so ist es zweifelhaft, ob der Akzeptant den Indossataren aus den bei Erteilung des Akzeptes bereits vorhandenen In-

6) So Staub Art. 22 Anm. 9 und die dort angeführten.

dossamenten selbst dann haftet, wenn diese Indossamente nur aus ihm nicht vorliegenden Duplikaten ersichtlich sind.

Entgegen der Entscheidung des Reichsoberlandesgerichts vom 4. September 1874 [7]) schließen wir uns der von Lehmann [8]) vertretenen Ansicht an, nach der die Haftung gegenüber den bereits vorhandenen Indossataren anzuerkennen ist, „denn der Akzeptant verpflichtet sich notwendig demjenigen, der z. Z. der Akzeptierung Wechseleigentümer ist, wenn er nicht das Gegenteil unzweideutig erklärt, und die Klausel „nicht an Order" enthält eine solche Erklärung nicht, da sie sehr gut von bloßer fernerer Indossierung sich verstehen läßt".

Ist der Wechsel entgegen des im Akzept ausgesprochenen Verbotes weiterbegeben worden, so hat der spätere Indossatar gegen den Akzeptanten, wie bereits erwähnt, keinen wechselmäßigen Anspruch. Immerhin könnte aber derjenige, zu dessen Gunsten der Bezogene akzeptiert hat, seinen Anspruch gegen den Akzeptanten durch Zession weiter übertragen. Dann erwerben aber die Rechtsnachfolger nicht ein selbständiges Gläubigerrecht gegen den Akzeptanten, wie es bei der Übertragung durch Indossament der Fall wäre, sondern nur einen Anspruch, der sich vollkommen nach dem Rechte ihres Auktors richtet. Ob aber das Indossament als Zessionsform Anerkennung finden kann, ist nach bürgerlichem Rechte zu entscheiden [9]). Jedenfalls ist der als Zessionar auftretende Indossatar kein selbständiger Gläubiger. Er muß alle Einreden aus der Person

7) ROHG. 14, 61.
8) Lehmann S. 449 Anm. 25.
9) Bernstein a. a. O.

des Zedenten, d. h. des in der Rektaklausel Benannten, gegen sich gelten lassen.

Es fragt sich schließlich noch, ob der Akzeptant durch die Rektaklausel seine wechselmäßige Haftung auch dem Prokuraindossatar desjenigen gegenüber, zu dessen Gunsten das Akzept lautet, ausschließen kann. Man hat hier zunächst die beiden im Verkehr gebräuchlichen Arten des Prokuraindossamentes zu unterscheiden:

a) das offene Prokuraindossament und
b) das sog. versteckte (fiduciarische) Prokuraindossament.

Das offene Prokuraindossament ist das Indossament, welches ausdrücklich sagt, daß der Indossatar nicht selbst Wechselberechtigter, sondern nur Bevollmächtigter des Indossanten sein soll, in dessen Eigentum das Papier bleibt. Der Prokuraindossatar wird somit nicht für sich, sondern im Auftrag und Namen des Indossanten, zu dessen Gunsten gerade das Akzept erteilt wurde, die demselben aus dem Papier zustehenden Rechte ausüben. Somit wird die Haftung des Akzeptanten gegenüber dem durch ein offenes Prokuraindossament Bevollmächtigten durch die Rektaklausel nicht ausgeschlossen. Letzterer ist zur Klage gegen den Akzeptanten legitimiert [10]). Der Indossatar kann das Recht aus dem Wechsel natürlich nur in dem Umfang geltend machen, in welchem es dem Indossanten zusteht. Er muß sich daher alle diejenigen Einwendungen gefallen lassen, welche der Akzeptant dem Indossanten selbst würde entgegensetzen können [11]). Da nun der Bezogene sich durch

10) Volkmar-Löwy S. 117.
11) Bernstein S. 312.

die Rektaklausel eine persönliche Einrede gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten er akzeptiert hat, erhalten wollte, und er diese Einrede auch gegen den Prokuraindossatar vorbringen kann, bleibt die vom Bezogenen beabsichtigte Stellung genau dieselbe, gleichviel ob er von dem Indossanten oder von dem Prokuraindossatar desselben in Anspruch genommen wird. Der Akzeptant wollte somit durch das Rektaakzept überhaupt nicht eine Haftung dem Prokuraindossatar gegenüber ausschließen.

Eine andere Frage ist es, ob auch der Inkassomandatindossatar oder Inkassomandatar [12]) desjenigen, zu dessen Gunsten das Akzept lautet, zur Einklagung der Forderung berechtigt ist.

Er ist Bevollmächtigter in Form eines Eigentumsindossaments, also nach außen hin als Indossatar voll legitimiert. Dritte, dem internen Vertragsverhältnis fernstehende, Personen können aus dem Indossament nicht ersehen, ob sie es mit einem Indossatar oder nur mit einem Bevollmächtigten zu tun haben; insbesondere wird der Akzeptant in dem Inkassomandatar wohl stets einen Wechselgläubiger erblicken, dem er nur wechselrechtlich haftbar gemacht werden könne. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts [13]) jedoch muß selbst der Inkassomandatar alle Einreden gegen sich gelten lassen, die in der Person seines Indossanten begründet sind. Das Reichsgericht geht hier von dem Gedanken der römischen exceptio doli generalis aus; der Inkassomandatar verfahre

12) Diese in der Praxis gebräuchliche Bezeichnung soll verwendet werden; vergl. Staub Art. 17.

13) RG. 41, 115 und die dort angeführten. Vergl. auch RG. in JW. 96, 640 und im Recht 07, 1080.

unredlich, wenn er auf der Wechselforderung beharre, trotzdem er in Kenntnis gebracht habe, daß Einwendungen gegen seinen Mandanten beständen. Ebenso begründet auch Cosack [14]) seine mit dem Reichsgerichte übereinstimmende Ansicht. Staub [15]) steht im Endergebnis auf demselben vom Reichsgerichte vertretenen Standpunkte, jedoch ist seine Begründung eine andere. Er hält es für unnötig, den Gesichtspunkt des unredlichen Verfahrens hereinzuziehen, da ja der rechtliche Inhalt des Inkassoindossaments in seinen Konsequenzen unmittelbar zu demselben Ergebnisse führt. Denn der Inkassomandatar soll den Wechsel im eigenen Namen geltend machen, aber im Auftrag und für Rechnung des Indossanten. Er macht also das Wechselrecht zwar im eigenen Namen, aber er macht doch kein eigenes Wechselrecht geltend, sondern ein fremdes, und daraus folgt ohne weiteres, daß der Inkassomandatar sich die Einwendungen, die seinem Indossanten entgegenstehen, gefallen lassen muß. Ist dies erwiesen, so muß auch die Frage, ob der Akzeptant im Falle eines Rektaakzeptes auch dem Inkassomandatar wechselrechtlich haftet, in bejahendem Sinne beantwortet werden [16]).

## § 11.

### Die Beschränkung des Akzeptes durch die Kompensationsklausel.

Art. 82 der WO. bestimmt, daß sich der Akzeptant der Wechselklage gegenüber nur solcher Einreden bedienen kann, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder

---

14) Cosack § 53 III 2b.
15) Staub a. a. O.
16) S. auch Bernstein a. a. O.

ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Somit wäre der Akzeptant berechtigt, gegen die Klage des Wechselinhabers auch die Kompensationsreinrede vorzubringen, vorausgesetzt nur, daß die Forderung, mit welcher er kompensieren will, gerade in der Person dieses Inhabers begründet ist. Die Kompensation mit einer Forderung auszuüben, welche ihm gegen irgend einen Vormann des zeitigen Wechselinhabers zusteht, ist der Akzeptant an und für sich nicht in der Lage. Will er dergestalt ex persona tertii kompensieren, so muß er seinem Akzept die Klausel „um an mich selbst zu zahlen" beifügen. Entgegen der von Grünhut vertretenen Auffassung [1]), daß der Akzeptant hierdurch erkläre, er wolle zur Verfallzeit mit einer Forderung, die er gegen den Wechselinhaber zur Zeit der Akzeptation hat, aufrechnen, ist die Ansicht die richtige, nach der man aus dieser Klausel eine derartige Einschränkung und Begrenzung der Kompensationsmöglichkeit nicht herauslesen kann. Diese Klausel gibt dem Akzeptanten vielmehr das Recht, mit einer Forderung aufzurechnen, die er gegen irgend eine aktiv im Wechselverband stehende Person hat [2]).

Die Zulässigkeit der Kompensationsklausel ist in der Literatur allgemein nicht bestritten. Allein steht Rehbein; er behauptet, daß diese Klausel das Akzept ungültig mache, ohne jedoch eine Begründung für seine Ansicht aufzustellen.

Daß durch diesen Vermerk der Wert des Akzeptes bedeutend beeinträchtigt wird, ist offensichtlich. Die Begebbarkeit des Wechsels ist fast ausgeschlossen. Denn da der

---

1) Grünhut II S. 221. Bender S. 418.
2) Volkmar-Löwy S. 117. Hartmann S. 333.

Akzeptant nur nach dem Inhalt seines Akzeptes haftet, würde ein nachfolgender Wechselnehmer bei Verfall Zahlung nicht verlangen können; er muß es sich vielmehr gefallen lassen, daß der Akzeptant mit der ihm gegen einen der früheren Wechselinhaber zustehenden Gegenforderung aufrechnet. Es steht also ein solches Akzept der gänzlichen Annahmeverweigerung gleich. Der Präsentant ist berechtigt, Protest zu erheben und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

§ 12.

**Das durch Änderung der Münzsorte beschränkte Akzept.**

Nimmt der Trassat den Wechsel unter abweichender Bestimmung der Münzsorte oder unter Ablehnung der im Wechsel enthaltenen Effektivklausel an, so liegt darin eine Einschränkung des Akzeptes, die den Wechselinhaber zum Kautionsregreß für die ganze Summe berechtigt.

Bei Umrechnung der vom Aussteller festgesetzten Münzart in die aus dem Akzept ersichtliche wird sich dann meistens je nach dem Kurswert, eine Differenz ergeben. Hat nun die letztere Münzart einen geringeren Kurswert, als die trassierte, ist also in Wahrheit eine geringere Summe, als im Akzept verschrieben, akzeptiert, so liegt der Gedanke nahe, hier nach Art des Teilakzeptes zu verfahren, indem man den Wechselinhaber zur Annahme eines solchen Akzeptes nötigt und ihm den Sicherheitsregreß nur zugesteht für den Minderwert, den die vom Akzeptanten gewählte gegenüber der im Wechsel genannten Münzart aufweist. Diese Ansicht vertritt auch Hartmann[1]); er sagt,

1) Hartmann S. 324. Vergl. auch v. Wächter, Enz. Bd. I S. 37. Kletke, Enz. I S. 186.

der Inhaber müsse die Annahme auf eine nach der beigefügten Geldsorte, oder dem beigefügten Kurse geringere Summe zulassen, da eine solche Akzeptation im Interesse des Wechsellaufes liege und für den Inhaber ohne Nachteil sei; sie berechtigte zum Regreß auf Sicherstellung des nicht akzeptierten Betrages.

Dieser Auffassung ist jedoch nicht beizupflichten; praktische Erwägungen sprechen dagegen. Es wird nämlich dem Wechselinhaber selten möglich sein, am Tage der Akzeptation die für den Regreß maßgebende Differenz der trassierten zur angenommenen Summe genau zu berechnen, da der Kurswert der verschiedenen Münzarten am Verfalltag ein ganz anderer sein kann. Außerdem wird es oft vorkommen, daß der Inhaber den Wechsel gerade mit Rücksicht auf die vom Aussteller bestimmte Münzart erworben hat, während für ihn die vom Akzeptanten gewählte gegebenenfalls völlig wertlos ist.

U. E. ist es deshalb allein richtig, dem Inhaber die Wahl zu lassen, ob er sich mit einem solchen Akzept zufrieden geben will oder aber die Annahme als gänzlich verweigert betrachten und Kautionsregreß wegen der ganzen Wechselsumme nehmen will.

Nach Grünhut [2]) könnte in einer derartigen Akzeptation die Annahme für eine geringere Summe gelegen sein; allein da die angenommene Summe nicht genau angegeben sei, verhalte es sich so, wie bei einer sonstigen Modifikation. Es ist somit der Abs. 2 Art. 22 in Anwendung zu bringen.

In der Leipziger Wechselkonferenz [3]) wurde angeregt, bezüglich dieser hier behandelten Frage eine ausdrückliche

---

2) Grünhut II S. 219 Anm. 7. Thöl, Prot. S. 249.

Bestimmung in die Wechselordnung aufzunehmen. Die Versammlung hielt dies jedoch nicht für erforderlich, denn entweder erhelle aus der Sache selbst, daß eine geringere Summe akzeptiert werde, oder das Verhältnis lasse sich nicht klar entnehmen — im letzteren Falle würde eine Beschränkung hinzugefügt sein, die nach dem zweiten Absatze des § 22 als gänzliche Verweigerung der Annahme erscheine.

Dieselbe rechtliche Beurteilung, wie bisher, erfährt das derartig beschränkte Akzept auch dann, wenn sich bei der Umrechnung ergibt, daß durch die vom Akzeptanten in abweichender Münzart angegebene Summe die im Wechsel verschriebene voll gedeckt ist. Aus den oben angegebenen Gründen ist auch dieser Fall den Vorschriften des Abs. 2 Art. 22 unterworfen.

Ergibt sich jedoch nach Berechnung zum Kurswert am Verfalltag, daß der Akzeptant einen größeren Betrag als im Wechsel angegeben, angenommen hat, so liegt in Höhe des Überschusses ein Mehrakzept vor.

### b) Unzulässige Beschränkungen.

### § 13.

### Das bedingte Akzept.

Allgemein herrscht Streit in der Literatur über die Frage, ob die Beschränkungen des Akzeptes durch Bedingungen zulässig sei. Unter einer Beschränkung in dem hier in Betracht kommenden Sinne kann natürlich nur die Bedingung in technischem Sinne zu verstehen sein. Diese liegt vor, wenn das Wirksambleiben oder Wirksamwerden der Verpflichtung des Akzeptanten von dem Eintritt eines

zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig gemacht wird.

Hiervon sind diejenigen Zusätze zum Akzept zu unterscheiden, die zwar den Anschein einer Bedingung haben, in Wahrheit aber eine solche garnicht enthalten. Akzeptiert der Trassat z. B. mit der Klausel: „angenommen mit Vorbehalt aller Rechte gegen den Trassanten", der keine Deckung gemacht hat, so liegt ein unbedingtes Akzept vor. Der Anspruch gegen den Trassanten kann überhaupt erst nach der Zahlung realisiert werden. Der Bezogene verpflichtet sich, trotz dieses Vorbehaltes unbedingt zu zahlen [1]).

Keine Bedingungen im Rechtssinne sind ferner die condiciones iuris sive tacitae, deren Eintritt das Gesetz selbst zur Gültigkeit einer Willenserklärung voraussetzt. Macht der Bezogene z. B. seine Zahlung von der Aushändigung des quittierten Wechsels abhängig, so ist das ebenfalls eine unbedingte Annahme, da der Akzeptant durch diesen Zusatz nur einer bereits bestehenden gesetzlichen Zahlungsvoraussetzung vorgreift.

Das bedingte Akzept unterscheidet sich wesentlich von allen mit anderen Beschränkungen versehenen Akzepten. Bei letzteren verspricht der Akzeptant bestimmt zu zahlen, nur macht er seine Zahlungspflicht von der Einhaltung und Beobachtung der von ihm selbst im Akzept festgesetzten Modalitäten abhängig. Anders beim bedingten Akzept. Hier herrscht bis zum Eintritt des entscheidenden Ereignisses völlige Ungewißheit darüber, ob der Akzeptant überhaupt in Anspruch genommen werden kann oder nicht.

1) Grünhut II S. 220 Anm. 16.

Infolgedessen ist, wie schon eingangs erwähnt, die Frage nach der Zulässigkeit des bedingten Akzeptes lebhaft bestritten. In der Literatur wie in der Rechtssprechung finden sich im allgemeinen drei verschiedene Auffassungen vertreten.

Die einen anerkennen die Gültigkeit des bedingten Akzeptes im Sinne des Abs. 2 Art. 22 [2]). Andere sehen die dem Akzept hinzugefügte Bedingung als nicht geschrieben an; das Akzept selbst behalte aber seine Wirksamkeit [3]). Eine dritte Ansicht geht dahin, daß das bedingte Akzept ungültig sei und eine Verpflichtung nicht begründe [4]).

Die letzte Ansicht, welche sich für die Nichtigkeit des bedingten Akzeptes erklärt, ist die richtige.

Zur Begründung dieser Auffassung gehen wir von dem Grundsatze aus, daß das Akzept inhaltlich geeignet sein muß, überhaupt einen wechselmäßigen Anspruch zu begründen, d. h. es erzeugt nur dann, wenn es auch den für sämtliche Wechselerklärungen gemeinsamen Voraussetzungen entspricht, einen wechselrechtlichen Anspruch gegen den Akzeptanten. Dies folgt aus der Auslegung des in Abs. 2 des Art. 22 WO. enthaltenen Satzes:

„der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig."

---

2) Blaschke S. 165. Brachmann bei Endemann S. 195. Bernstein S. 131. Hartmann S. 332. Hoffmann S. 308. Kletke I S. 186. Kreis, Lehrb. S. 71. Lehmann S. 449. Renaud S. 128. Thöl, WR. S. 295.

3) v. Canstein S. 273.

4) Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 36 f. Dernburg II 2 S. 278. Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 95 Anm. 60. Grünhut II S. 220. Rehbein S. 59 Anm. 6. v. Wächter, Enz. Bd. I S. 38. Wächter, WR. S. 306.

Diese Wirkung des beschränkten Akzeptes, die wechselmäßige Haftung des Akzeptanten, hat begrifflich zur Voraussetzung, daß sich der Bezogene wechselmäßig verpflichtet. Das bedeutet: das Akzept darf nicht mit den allgemeinen wechselrechtlichen Vorschriften in Widerspruch stehen. Eine wechselmäßige Haftung erfordert einen vorausgegangenen wechselmäßigen Verpflichtungsakt. Die Haftung des Wechselschuldners ist durch die Wechselordnung in eigenartiger, von der Schuldnerhaftung des bürgerlichen Rechts abweichender Weise geregelt worden; diese Regelung basiert auf den wechselrechtlichen Bestimmungen über den Verpflichtungsakt. Wechselschuldner kann daher nur werden, dessen Wechselerklärung inhaltlich diesen Bestimmungen entspricht. Die Voraussetzungen einer wechselmäßigen Haftung gelten für sämtliche Wechselerklärungen, mag es sich um den Grundwechsel selbst, um ein Indossament, ein Akzept oder eine sonstige Wechselerklärung handeln [5]).

Es ist sonach zunächst zu untersuchen, ob die Gültigkeit des Grundwechsels durch die Hinzufügung von Bedingungen berührt werde.

Nach der in der Literatur überwiegenden Meinung macht jede Bedingung, die mit den absoluten Vorschriften des Art. 4 in Widerspruch steht, den Ausstellerskripturakt und damit den Wechsel nichtig. Auch das Reichsgericht hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. So heißt es in der Entscheidung vom 23. April 1883 [6]):

„. . . durch Ausstellen von Wechseln kann ohne besondere positivrechtliche Bestimmung ein solcher Wille

5) Vergl. Beyer a. a. O.
6) RG. 9, 115 f.

(scil. aus mehreren Duplikaten nur einmal verpflichtet zu sein) deswegen nicht realisiert werden, weil die Wechselverpflichtung nur auf die Leistung einer Summe Geldes schlechthin geht, weil also jede Beschränkung der abstrakten Natur dieses Leistungsobjektes unmöglich ist."

Entgegen dieser in der zitierten Entscheidung zum Ausdruck gebrachten herrschenden Meinung wendet Lehmann [7]) ein, daß eine Bedingung keineswegs der abstrakten Natur der Wechselverpflichtung widerspreche. Dies sei in keiner Weise der Fall. Denn die Abstraktheit einer Obligation verlange nicht deren Unbedingtheit. Abstrakt sei die Obligation, welche von dem ihrer Erfüllung zugrunde liegenden Verpflichtungsverhältnis gänzlich unabhängig gemacht sei. Deshalb widerspreche der Natur des Wechsels nur eine solche Bedingung, welche die Verpflichtung aus demselben, als eine auf eine anderweitige causa gestützte erscheinen ließe. Da ferner als allgemeines Prinzip der Satz gelte, jede Klausel, welche im Gesetz nicht ausdrücklich verboten sei, sei erlaubt, so könne auch gegen die bedingte Wechselverpflichtung kein Einwand erhoben werden; denn die Hinzufügung einer Bedingung sei nirgendwo in der Wechselordnung verboten.

Zur Widerlegung dieser Ansicht schließen wir uns der von Grünhut, Goldschmidt und Beyer aufgestellten Begründung an.

Grünhut sagt [8]): „Eine Bedingung macht den Wechsel ungültig, wenn sie die Zahlungszeit, den Zahlungsort oder die Wechselsumme unbestimmt macht, oder wenn in Form der Bedingung in Wahrheit eine Gegenleistung stipuliert

7) Lehmann S. 391 f.
8) Grünhut I S. 473.

wird . . . denn das Wechselversprechen soll seine alleinige Quelle in dem ganz auf sich selbst ruhenden, echten Skripturakte haben. Das Recht des Wechselinhabers soll nicht von Umständen und Vorgängen abhängig sein, die außerhalb des Wechsels selbst gelegen und aus dem Papier nicht erkennbar sind; es soll daher auch unabhängig sein von der Entscheidung in betreff des bedingenden Ereignisses, von dem Beweise, daß die Bedingung erfüllt oder ausgefallen sei.“ Grünhut betont also vor allem, daß der Ausschluß von Bedingungen aus der Natur des Wechsels als einer reinen Skripturobligation zu folgern sei. Der Umfang der Wechselverpflichtung müsse aus der Skriptur selbst mit Gewißheit erkennbar sein, das Hinzufügen von Bedingungen sei daher als im Widerspruch hierzu stehend, ausgeschlossen.

Im Gegensatz zu Grünhut leitet Goldschmidt[9]) die Ungültigkeit von Bedingungen daraus her, daß durch dieselben die in Art. 4 WO. genannten wesentlichen Bestandteile in unzulässiger Weise beeinträchtigt würden. Er sagt: der Zulassung von Bedingungen steht der Zusammenhang des ganzen Gesetzes entgegen. Denn jede wahre Bedingung macht die Verfallzeit des Wechsels zu einer ungewissen gegen den schlechthin durchgreifenden Grundsatz, daß solche Ungewißheit ausschließlich in Form der Sichtklausel statthaft ist.

Beyer[10]) vereinigt die Begründungen von Grünhut und Goldschmidt, setzt jedoch noch einige Erweiterungen hinzu. Die Ansicht, die Unzulässigkeit von Bedingungen nur aus der Verletzung einer der Bestimmungen des Art. 4 herleiten

9) Goldschmidt a. a. O.
10) Beyer a. a. O.

zu müssen, hält er für zu eng. Als Grund führt er folgendes Beispiel an:

„Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 1. Oktober 1886 Herrn St. in A., wenn derselbe alsdann noch Inhaber der Firma X. in A. sein sollte, die Summe von 100 M."

In diesem Falle ist die Zahlungszeit fest bestimmt. Man kann daher auch die Unzulässigkeit einer solchen Bedingung nicht darauf stützen, daß der in Art. 4 Abs. 4 bezeichnete wesentliche Bestandteil verletzt sei. Bedingt ist hier vielmehr lediglich die Verpflichtungserklärung des Trassanten selbst.

Den Grund für die Unzulässigkeit auch dieser Bedingung findet er, wie auch Grünhut, in dem Widerspruch einer jeden Bedingung zu dem Wesen des Wechsels als einer Skripturobligation.

Es ergibt sich somit, daß eine Bedingung im Grundwechsel unzulässig ist und den Wechsel selbst nichtig macht.

Da nun, wie oben gezeigt, das Akzept nur dann wirksam ist, wenn es den allgemeinen wechselrechtlichen Erfordernissen entspricht, kommen wir zu dem Schluß, daß ein Akzept, welches die Verpflichtung des Akzeptanten von einer wirklichen Bedingung abhängig macht, überhaupt ungültig ist, keine wechselmäßige Verpflichtung erzeugt.

Unter den Meinungen, die sich für die Gültigkeit des bedingten Akzeptes aussprechen, sei vor allem die Entscheidung des Obertribunals zu Stuttgart vom 3. Juli 1861 [11]) erwähnt. Es handelte sich um den Akzeptvermerk: „Angenommen unter der Bedingung, daß die erhaltenen Waren innerhalb dieser Zeit von keiner Seite reklamiert

11) Seuffert, Archiv Bd. 15 Nr. 55.

werden." Das Erkenntnis lautete dahin, daß die Bedingung der Einschränkung gleichzustellen sei. Der Wechselinhaber ist gemäß Art. 22 Abs. 2 berechtigt, die Annahme als verweigert zu betrachten und Sicherheitsregreß zu ergreifen. Der Akzeptant aber haftet auch wechselmäßig nach dem Inhalt seines Akzeptes, sobald der Eintritt der Bedingung erwiesen ist. Als Begründung hierfür wird angegeben: Es läge im Sinne des Gesetzes, daß unter den in Abs. 2 des Art. 22 gelegenen anderen Einschränkungen auch Bedingungen begriffen wären. Dies bestätigen sowohl die Motive zum preußischen Entwurf (§ 24), welche unter den nicht auf die Wechselsumme sich beziehenden „anderen Einschränkungen" ausdrücklich auch Bedingungen aufführen, als auch die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz, in welchen gleichfalls von, dem Akzepte beigefügten, eigentlichen Bedingungen neben den anderen Einschränkungen die Rede sei.

Demgegenüber ist festzustellen, daß die Materialien das Wort Bedingung nicht im technischen Sinne gebrauchen, sondern gleichbedeutend mit Beschränkung [12]). Sie stellen in der Regel der Bedingung die Beschränkung gegenüber, um damit den Gegensatz vom anders beschränkten Akzepte und dem Teilakzepte zu bezeichnen. Sie sprechen ferner von einer Bedingung im Fall, daß „der Bezogene zu einer späteren Zeit zahlen zu dürfen sich ausbedinge" und von Bedingungen, die die Verfallzeit betreffen [13]). Es ist somit offensichtlich, daß in allen diesen Fällen an eine Bedingung im technischen Sinne nicht gedacht worden ist. Die Protokolle bieten also nirgends einen

12) Beyer a. a. O.
13) Thöl, Prot. S. 50, 54, 209 f.

Anhalt dafür, daß die Wirksamkeit einer Annahmeerklärung von einer eigentlichen Bedingung abhängig gemacht werden darf.

Wie oben erwähnt, wird auch die Auffassung vertreten, daß die dem Akzept hinzugefügte Bedingung als nicht geschrieben anzusehen und die Akzeptation selbst als eine reine zu interpretieren sei. Vertreter dieser Meinung ist v. Canstein [14]); er geht zwar bei seiner Begründung von dem richtigen Grundsatze aus, daß Klauseln und Vermerke, die im Wechsel aufgenommen, denselben ungültig machen, auch im Akzept nicht wirksam enthalten sein können, gelangt aber zu dem falschen Schluß, daß durch solche Zusätze das Akzept selbst n i c h t ungültig werde, da es nicht, wie der Wechsel, ein Formalakt sei. Dem gegenüber muß jedoch eingewendet werden, daß der Verpflichtungswille des Akzeptanten zu respektieren ist. Denn, da der Bezogene wechselrechtlich überhaupt nicht zur Annahme gezwungen werden kann, darf er auch nicht zu mehr verpflichtet werden, als wozu er sich selbst verpflichtet hat und verpflichten wollte. Er haftet nicht unbedingt, wenn er nur bedingt haften wollte.

## § 14.

### Die Kündigungsklausel im Akzept.

Die Kündigungsklausel im Akzept ist in verschiedener Gestalt denkbar; entweder ändert der Akzeptant durch dieselbe die vom Aussteller festgesetzte Verfallzeit des Wechsels dahin ab, daß er auf die Kündigung des Wechselinhabers hin oder eine bestimmte Zeit nach erfolgter Kün-

14) v. Canstein a. a. O.

digung Zahlung leisten wolle oder aber er erklärt unter Beibehaltung der wechselmäßigen Verfallzeit, daß er die Honorierung von einer dem Verfalltage vorausgehenden Kündigung abhängig mache. Dementsprechend wird er die Klausel entweder „angenommen auf Kündigung oder 14 Tage nach Kündigung" oder „angenommen 14 Tage vor Verfall zu kündigen" formulieren.

Um die Frage nach der Gültigkeit des Akzeptes beantworten zu können, müssen wir wieder vom Grundwechsel ausgehen. In Art. 4 Abs. 4 WO. sind die zulässigen Arten der Zeitbestimmung für einen Wechsel in erschöpfender Weise aufgezählt. Daß hierbei die Kündigungsklausel fehlt, ist offensichtlich. Es fragt sich nur, ob diese Klausel für gleichwertig zu halten ist mit der gesetzlichen Bestimmung des Fälligkeitstermines „auf" oder „nach Sicht", wie Art. 4 Abs. 4 sie zuläßt.

Das Reichsoberhandelsgericht hat in einem Urteile vom 6. Juni 1871 [1]) erklärt, daß eine lediglich auf Kündigung, bez. eine gewisse Zeit nach Kündigung gestellte Urkunde kein Wechsel im Sinne der Wechselordnung sei, und diese Ansicht folgendermaßen begründet: Den Klauseln „auf bez. nach Sicht" und „auf bez. nach Kündigung" dürfe nicht eine gleiche Bedeutung zugeschrieben werden. Der ersteren gleichgeltend ist nur ein solcher Ausdruck, der unzweideutig darauf hinweist, daß der Akt der Vorlegung oder Präsentation der Urkunde die Zahlungszeit bestimmen solle und es darf weder präsumiert werden, daß ein Ausdruck, welcher nach Sprachgebrauch oder Verkehrssitte eine Hinweisung dieser Art nicht enthält, im Sinne

1) ROHG. 2, 362 ff.

der Klausel „auf oder nach Sicht“ gemeint sei, noch darf jede beliebige Willenserklärung der Vorzeigung der Urkunde rechtlich gleichgestellt werden. Denn geht der Zweck der Sichtklausel auch dahin, daß der Wechselnehmer die Zahlung beanspruchen dürfe, wann er will, so geht der Inhalt doch nur dahin, daß der Wechselnehmer die Zahlung verlangen dürfe, wann er den Wechsel vorzeigt. Der Ausdruck „auf oder nach Kündigung“ dagegen deutet nirgends auf eine Vorzeigung des Wechsels hin, vielmehr auf ein in beliebiger Form gestelltes Zahlungsverlangen; er läßt ungewiß, ob Kündigung des Gläubigers oder des Schuldners und welches unter mehreren Wechselschuldnern maßgebend sei, und er ist weder nach gemeinem Sprachgebrauch, noch nach der Sitte des Geschäftsverkehrs, noch endlich von den Redaktoren der Wechselordnung als eine bloße Unterart des Ausdruckes „auf“ bez. „nach Sicht“ oder diesem gleichbedeutend behandelt worden. Tratten auf Sicht sind von altersher üblich, Tratten auf Kündigung waren völlig außer Gebrauch. Eigene Wechsel „auf“ oder „nach Kündigung“ waren wohl im Gebrauch, wurden aber in Gesetz und Doktrin von den wenig gebräuchlichen eigenen Wechseln „auf“ oder „nach Sicht“ durchaus geschieden.

Der der Leipziger Wechselkonferenz vorgelegte preußische Entwurf einer Wechselordnung von 1847 zählt noch in § 88 eigene Wechsel auf Kündigung als statthaft auf, allein keineswegs als Unterart der Sichtwechsel, sondern vielmehr als eine besondere Wechselart neben diesem, und die Motive des Preußischen Entwurfes heben es ausdrücklich als eine Eigentümlichkeit der eigenen Wechsel hervor, daß sie auf Kündigung gestellt werden dürfen (S. 77).

Die Leipziger Konferenz hat diese Bestimmung des Entwurfes gestrichen und damit auch die eigenen Wechsel auf oder nach Kündigung ausgeschlossen, ohne daß von irgend einer Seite angedeutet worden wäre, daß sie selbstverständlich als Sichtwechsel gültig seien oder sich möglicherweise unter diesen Begriff subsumieren ließen. Sie sind schlechthin und auch für den letzteren Fall ausgeschlossen, denn das Wechselrecht erfordert eine unzweideutig als gültig erkennbare Bestimmung der Verfallzeit [2]).

In diesem Urteil des Reichsoberhandelsgerichts sind zugleich die hauptsächlichsten Gründe enthalten, welche angeführt werden müßten, um die Ansicht derjenigen Schriftsteller [3]) zu widerlegen, welche sich für die Zulässigkeit des auf Kündigung gestellten Wechsels erklärt haben.

Aus der Ungültigkeit des Kündigungswechsels folgt gleichzeitig die Ungültigkeit des Akzeptes, dem die Kündigungsklausel beigefügt worden ist. Denn wie im vorhergehenden Paragraphen gezeigt, kann ein Akzept wechselrechtliche Haftung des Akzeptanten nur begründen, wenn es den allgemeinen wechselrechtlichen Erfordernissen entspricht, wie sie im wesentlichen in Art. 4 der WO. aufgestellt sind.

Auch die an zweiter Stelle genannte Modalität der Kündigungsklausel bewirkt die Ungültigkeit des Akzeptes. Der Akzeptant macht hier seine Zahlungspflicht von einer

2) So auch Bernstein S. 34. v. Canstein S. 136 und S. 153. Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 7. Gelpke, Zeitschr. f. H. I S. 121 f. Liebe S. 49 f. Lehmann S. 358. Hartmann § 61 S. 159. Volkmar-Löwy S. 32. Vergl. auch Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 19 S. 322.

3) Thöl S. 610. Grünhut I S. 375.

dem Verfalltag vorausgehenden Kündigung abhängig, indem er dem Akzept z. B. die Klausel hinzufügt: angenommen, 14 Tage vor Verfall zu kündigen. Durch einen derartigen Vermerk verändert er zwar nicht die wechselmäßige Verfallzeit selbst, stellt es jedoch ins Ungewisse, ob er überhaupt Zahlung leisten will. Denn unterbleibt die Kündigung seitens des Wechselinhabers, so lehnt er jegliche Haftung ab. Er macht somit seine Wechselverpflichtung von einer Bedingung abhängig. Das bedingte Akzpet ist aber, wie im vorangehenden Paragraphen gezeigt, nichtig. Der Akzeptant haftet aus einem solchen Akzept überhaupt nicht. Art. 22 Abs. 2 kann hier nicht in Anwendung kommen.

## § 15.

### Die Ratenzahlungsklausel im Akzept.

In der dem Akzept beigefügten Ratenzahlungsklausel liegt die Erklärung des Akzeptanten, die Wechselsumme nicht auf einmal am Verfalltag, sondern in Teilbeträgen an verschiedenen aufeinanderfolgenden Tagen zahlen zu wollen.

Die Ratenzahlungsklausel gehört, wie die Bedingung, zu den Zusätzen, die in den Kontext des W e c h s e l s aufgenommen, diesen ungültig machen. Die frühere Streitfrage, ob ein Ratenwechsel als gültig anzusehen sei, ist durch den neuen Wortlaut, den Art. 4 Nr. 4 durch die Nürnberger Novelle III erhalten hat, für immer beseitigt worden. „Die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur ein und dieselbe sein.“ Daher ist der Ratenwechsel ungültig; „denn ein solcher Wechsel enthält, anstatt des Versprechens e i n e r Summe mit e i n e m Ver-

falltage, auf einem Papier mehrere Versprechen mehrerer Wechselsummen mit Festsetzung verschiedener Verfalltage, so viele an verschiedenen Tagen fällige Wechselversprechen, als Raten in dem Wechsel vorkommen“ [1]).

Da wir von dem Grundsatz ausgehen, daß das Akzept einen wechselrechtlichen Anspruch nur dann begründen kann, wenn es den für alle Wechselerklärungen gemeinsamen Voraussetzungen entspricht, so folgt aus der Ungültigkeit des Ratenwechsels auch die Ungültigkeit des Akzeptes, dem die Ratenzahlungsklausel beigefügt ist; es wird behandelt, als wenn der Trassat die Annahme des Wechsels überhaupt verweigert hätte [2]).

Der Ansicht v. Cansteins [3]) ist nicht beizupflichten. Er erklärt sich zwar auch für die Ungültigkeit des Ratenwechsels, sieht aber das Ratenzahlungsversprechen im Akzept als nicht geschrieben an, sondern läßt den Akzeptanten unbeschränkt haften. Da aber die Verpflichtung des Akzeptanten auf seinem freien Willen beruht, ist es unbillig, ihn für mehr haften zu lassen, als wofür er selbst hat haften wollen.

---

1) Grünhut I S. 397.

2) Grünhut II S. 221. Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 36. Rehbein S. 59 Anm. 6. Staub Art. 22 Anm. 6. Vergl. Thöl S. 295 Anm. 3.

3) v. Canstein S. 273. Vergl. auch oben § 13 S. 80.